



**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag:
Anlage 16**

Org. einheit: LPG-NH
Name: Dr. M. Redslob
Datum: 02.03.2020
Seite: 1 von 1
Telefon: 0921-50740-4931
Telefax: 0921-50740-4059
Projekt-Nr.: A 250

Projekt / Vorhaben:

**380-kV-Leitung Stade – Landesbergen
Abschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen, LH-10-3039**

Aufgestellt:

Bayreuth, den 02.03.2020

i.V. W. Notter

i.A. Dr. M. Redslob

**Unterlagen zum
Planfeststellungsverfahren**

Prüfvermerk

Ersteller

Datum

02.03.2020

Unterschrift

Änderung(en):

Datum

Unterschrift

Änderung(en):

Rev.-Nr.

Datum

Erläuterung

**380-kV-Leitung Stade –Landesbergen
BBPI-Projekt Nr. 7 / NEP-Projekt Nr. 73
Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen
LH-10-3039**

Anlage 16: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Träger des Vorhabens



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Planfeststellungsbehörde

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover



Sweco GmbH
Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9
28359 Bremen
T +49 421 2032-6
F +49 421 2032-747
E info@sweco-gmbh.de
W www.sweco-gmbh.de



Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Helmstedter Straße 55 A
38126 Braunschweig

T +49 531-333374
F +49 531-3902155
E info@lareg.de
W www.lareg.de

Impressum

Planfeststellungsbehörde:

**Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr**

Göttinger Chaussee 76 A
30453 Hannover

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH

Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Auftragnehmer:

Sweco GmbH

Planungsgemeinschaft LaReG GbR

Karl-Ferdinand-Braun-Straße 9 Helmstedter Straße 55 A
28359 Bremen 38126 Braunschweig

Bearbeitung:

M. Sc. Landschaftsökol. A. Aeverbeck
M. Sc. Biol. C. Blömken
M. Sc. Landschaftsökol. Anna-Lena Bögeholz
M. Sc. Biol. C. Ebenhack
Dipl.-Biol. Elmar Fischer
M. Sc. Landschaftsökol. S. Hermes
M. Sc. Umweltbiowiss. S. Krone
Dr.-Ing. Johannes Mütterlein
M. Sc. Umweltwiss. C. Offermanns
Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. André Peschke
M. Sc. Biol. Dr. Sara Ruoff
B. Sc. Landschaftspl. Landschaftsarch. N. Rütz
Dipl.-Ing. Matthias Siebert
Dipl.-Ing. Martin Volpers
M. Sc. Biol. Biomed. S. Voß
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann

Bearbeitungszeitraum: Juli 2017 – März 2020

Bremen, den 02.03.2020

		Seite
Inhaltsverzeichnis		
1	Einleitung	1
1.1	Veranlassung	1
1.2	Gesetzliche Grundlagen	4
1.3	Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
2	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
3	Eingrenzung der relevanten Arten	13
3.1	Datengrundlagen	13
3.2	Relevante Arten	14
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	15
4	Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten	21
4.1	Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	21
4.2	Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie	39
4.3	Fazit	156
5	Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens	159
6	Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes	161
7	Quellenverzeichnis	165

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr 24)	1
Abbildung 2:	Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)	3

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
Tabelle 2:	Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten	15

	Seite
Tabelle 3: Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten	17
Tabelle 4: Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	18
Tabelle 5: Überblick über die Rastvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können	19

1 Einleitung

1.1 Veranlassung

Der Übertragungsnetzbetreiber TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung den Ersatz der 220-kV-Höchstspannungsleitungen zwischen Stade-Dollern und Landesbergen durch eine 380-kV-Höchstspannungsleitung. In diesem Zuge ist auch ein neues Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya zu errichten. Das Projekt, das im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) 2013, zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 geändert, als Vorhaben 7 festgelegt und im Netzentwicklungsplan Strom (NEP) 2030 – Version 2019 als Projekt 24 geführt wird, umfasst die Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum (M 71), Sottrum – Grafschaft Hoya (M 72) und Grafschaft Hoya – Landesbergen (M 73) (vgl. Abbildung 1). Die Maßnahme 71 wird aufgrund eigenständiger elektrischer Funktionen in zwei Teilabschnitten geplant und errichtet (M 71a und M 71b). Für den Teilabschnitt zwischen Stade und Dollern (M 71 a) liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor.



Abbildung 1: Netzverbindung Stade –Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen (BBPIG-Projekt Nr. 7 und NEP Nr 24)

Das Gesamtvorhaben des Ersatzneubaus wird in mehrere Planungsabschnitte aufgeteilt. Für den Planfeststellungsabschnitt 1 Stade – Dollern liegt bereits ein Planfeststellungsbeschluss vor. Die Planfeststellung für die 380-kV-Höchstspannungsleitung wird für sieben einzelne aufeinanderfolgende Abschnitte beantragt. Hierzu gehören (vgl. auch Abbildung 2):

- NEP-Maßnahme 71b Dollern – Umspannwerk Sottrum
 - Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf, LH-14-3111
 - Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum, LH-14-3111
- Abschnitt NEP-Maßnahme 72: Umspannwerk Sottrum – Umspannwerk Mehringen (Raum Grafschaft Hoya)
 - Abschnitt 4: Sottrum – Verden, LH-10-3038
 - Abschnitt 5: Verden – Hoya, LH-10-3038 / 3039 (mit Umspannwerk Mehringen im Raum der Grafschaft Hoya)
- Abschnitt NEP-Maßnahme 73: Mehringen (Raum Grafschaft Hoya) – Umspannwerk Landesbergen
 - Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039
 - Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen, LH-10-3039

Gegenstand dieses Antrages ist der Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen.



Abbildung 2: Planfeststellungsabschnitte (Quelle: TenneT TSO)

1.2 Gesetzliche Grundlagen

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die europäischen Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote umfassen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG die folgenden Tatbestände:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Satz 2).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (Satz 3). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten

Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (Satz 4). Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor (Satz 5).

Wird die Verletzung eines oder mehrerer unter § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Verbote für streng geschützte Tier- / Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie und / oder europäische Vogelarten festgestellt, sind die Voraussetzung für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu prüfen und zu beantragen.

Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 bzw. Satz 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben¹ sind:

- Das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art verschlechtert sich nicht, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie und 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.

1.3 Aufbau und Methode des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Der Aufbau, die Arbeitsschritte und die Methoden des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden im Folgenden beschrieben.

Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens (Kap. 2)

Die Wirkfaktoren des Vorhabens sind in Kap. 5 der Umweltstudie dargestellt. Diese werden in Kap. 2 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zusammenfassend wiedergegeben. Es wird herausgearbeitet, welche dieser Umweltauswirkungen für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevant sind.

Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (Kap. 3)

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 Satz 1, 2, 4 BNatSchG die

- gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) streng geschützten Arten und die
- gemäß Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (V-RL) europäischen Vogelarten.

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsab-

¹ In § 45 Abs. 7 Satz sind unter den Ziffern 1. – 3. weitere Ausnahmevoraussetzungen (Zulassung von Ausnahmen gemäß Ziffer 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden, gemäß Ziffer 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, gemäß Ziffer 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung) genannt, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben nicht anwendbar sind.

schnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Demnach wurden für das Schutzgut Tiere Bestandsaufnahmen der Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien und Reptilien durchgeführt (vgl. Kap. 6.2.1 – 6.2.5 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.2 – 2.6 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Zur Ermittlung des Bestandes für das Schutzgut Pflanzen erfolgte eine Biotoptypenerfassung einschließlich einer Erfassung besonderer Pflanzenartenvorkommen (vgl. Kap. 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und Kap. 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband). Im Untersuchungsgebiet befindet sich zudem das FFH-Gebiet DE-3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (Landkreis Nienburg / Weser). Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. Zudem hat Landkreis Nienburg / Weser Unterlagen zur Verfügung gestellt (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)). Demnach bestehen Einzelnachweise an verschiedenen Fließgewässern im Untersuchungsgebiet. Der Fischotter wird somit in die Betrachtung eingestellt.

Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten – artenschutzrechtliche Prüfung (Kap. 4)

Das zu betrachtende Artenspektrum der gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und der relevanten Brut- und Rastvogelarten wird in einer Art-für-Art-Betrachtung der artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen.

In den Art-Protokollen werden zunächst die Lebensraumsprüche und die Bestandssituation der einzelnen Art im vom Vorhaben betroffenen Raum dargestellt („Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art“). Dann erfolgt die Prüfung, ob vorhabenbedingt Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 BNatSchG – ohne Berücksichtigung von Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen – erfüllt werden. Sofern nötig, werden erforderliche Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen dargestellt („Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements“). Abschließend wird unter Berücksichtigung ggf. erforderlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen eingeschätzt, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden („Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände“).

Gemäß dem zu verwendenden Formular wird an dieser Stelle eingeschätzt, ob – falls erforderlich – die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gegeben sind.

Neben den relevanten Brutvogelarten (gemäß der Roten Listen gefährdete Arten, streng geschützte Arten, gegenüber dem Vorhaben empfindliche Arten (erhöhtes Kollisionsrisiko, Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen), Höhlenbrüter und alle Greifvogel- und Eulenarten sowie Koloniebrüter) und Rastvogelarten (Wasser- und Watvögel gemäß KRÜGER ET AL. (2013), gegenüber dem Vorhaben empfindliche Arten (erhöhtes Kollisionsrisiko)) wird in einem zusammenfassenden Text für weit verbreitete Brutvogelarten die mögliche Verletzung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG betrachtet. Dabei werden Vermeidungsmaßnahmen einbezogen.

Die Ermittlung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, wird unter Verwendung der einschlägigen Literatur vorgenommen. Die Betrachtung und Bewertung von Störungen wird unter Berücksichtigung von GARNIEL & MIERWALD, 2010 sowie BERNOTAT, D. ET AL. (2018) vorgenommen. Die Betrachtung und Bewertung des Tötungsrisikos von Brut- und Rastvögeln durch Anflug an Freileitungen erfolgt unter Berücksichtigung von BERNOTAT & DIERSCHKE, 2016 sowie BERNOTAT, D. ET AL. (2018).

Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens (vgl. Kap. 5)

In Kap. 5 werden – falls erforderlich – für die Fälle, in denen bezogen auf einzelne Arten trotz Vermeidungs- und / oder CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sein werden, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme geprüft und dargelegt.

Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen (vgl. Kap. 6)

Alle Maßnahmen, die der Vermeidung von Verbotsverletzungen dienen, werden an dieser Stelle aufgelistet. Die hier aufgeführten Maßnahmen werden in den Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgenommen und detailliert in den entsprechenden Maßnahmenblättern beschrieben.

2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Darstellung der Wirkfaktoren des Vorhabens ist Kap. 5 der Anlage 12 Umweltstudie zu entnehmen.

Grundsätzlich können Umweltauswirkungen des Vorhabens entstehen durch:

- Neubau und Rückbau folgender Leitungen (einschließlich bauzeitlicher genutzter Flächen wie Arbeitsflächen, Zuwegungen, Schutzgerüste):
 - Neubau der geplanten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) von Steyerberg bis zum Umspannwerk bei Landesbergen einschließlich der bauzeitlichen Provisorien nordöstlich Hägeringen, im Abschnitt von Wilhelmshof bis nördlich Anemolter und nordöstlich Anemolter,
 - Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Landesbergen
 - Umverlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) westlich Sarninghausen einschließlich des bauzeitlichen Provisoriums und Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung im Abschnitt der Umverlegung
 - Rückbau der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen dem Umspannwerk bei Landesbergen und dem Punkt Struckhausen
 - Neubau einer 380-kV-Verbindungsleitung (LH-10-3003) zwischen dem Punkt Struckhausen und der bestehenden 380-kV-Leitung LH-10-3017 im Süden einschließlich eines bauzeitlichen Provisoriums, Teilrückbau der 380-kV-Leitung LH-10-3017 (Entfernung der Seile zwischen den Masten 21 und 22; Maste werden nicht zurückgebaut)
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs.

Als Wirkungen des Vorhabens, die im Zusammenhang mit der artenschutzrechtlichen Prüfung relevant sind, sind grundsätzlich die folgenden Umweltauswirkungen zu nennen.

Baubedingte / rückbaubedingte Umweltauswirkungen

- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen (insbesondere mit langer Entwicklungsdauer und auf Flächen mit besonderen Standortbedingungen) durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme.
- Vorübergehende Zerschneidung von Lebensraumzusammenhängen (z. B. zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen von Amphibien).
- Vorübergehende Störungen (Schallemissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb.
- Vorübergehende Veränderung der hydrologischen Standortbedingungen (durch Maßnahmen zur Wasserhaltung, Einleitung in Oberflächengewässer, Versickerung). Bei Freileitungen können diese punktuell im Bereich der Gründungen für die Maststandorte auftreten.

Anlagebedingte Umweltauswirkungen

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch eine anlagebedingte permanente Flächeninanspruchnahme (Fundamente der neuen Masten der geplanten 380-kV-Höchstspannungsfreileitung).
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung (z. B. Entwertung von Bruträumen für Vögel, Kollision von Vögeln mit den Leitungsseilen). Durch den Rückbau der bestehenden Leitung ergeben sich durch die Beseitigung einer technischen Barriere insbesondere für Vögel Entlastungseffekte, wenn dieselbe Population vom Rückbau und vom Neubau betroffen ist.
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten Schutzstreifen (Bau der neuen Leitung in der Trasse der bestehenden 220-kV-Bestandsleitung) bzw. neu angelegtem ca. 45 bis 64 m breiten Schutzstreifen der Freileitung. Der Umfang dieser Maßnahmen richtet sich nach der vorhandenen Gehölzstruktur und der artspezifisch zur erwartenden Endwuchshöhe der Bäume sowie der Lage der Bestände im Spannungsfeld, aber auch nach der Höhe der Masten und Leiterseile. Durch den Rückbau der 220-kV-Freileitung ergibt sich in Waldbereichen die Möglichkeit, vorhandene Waldschneisen aufzuheben.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Der Betrieb der 380-kV-Leitung hat entsprechend § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs (z. B. mit wassergefährdenden Stoffen) sind daher nicht zu erwarten. Auch betriebsbedingte Wirkungen auf die zu betrachtenden Arten sind nicht zu erwarten. Gleiches gilt für die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Durch Teilentladungen und Koronaeffekte an der Leiteroberfläche kann es während des Betriebes zu Geräuschmissionen kommen. Das Auftreten der Koronaeffekte und die längenbezogene Schallleistungen der Bündelleiter können über die Randfeldstärken und konstruktive Merkmale der Leitung begrenzt und die Geräuschmissionen rechnerisch prognostiziert werden. Die Immissionsrichtwerte für angrenzende Wohnbereiche sind in der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) geregelt. Der Netzbetreiber muss die Einhaltung dieser Vorschrift nachweisen. Auswirkungen auf Tiere sind nicht bekannt.

Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, die Anforderungen der 26. BImSchV für die elektrischen und magnetischen Felder einzuhalten. Für das magnetische Feld ist in der Verordnung ein Grenzwert von 100 μ T (Mikrotesla) ausgewiesen, der in 1 m Höhe über der Erdoberkante und unter dem tiefsten Punkt des Leiterseildurchhangs einzuhalten ist. Für das elektrische Feld wird in der 26. BImSchV ein Grenzwert von 5 kV/m angegeben. Die in der Verordnung genannten Grenzwerte basieren auf den von der Internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) vorgeschlagenen Grenzwerten und sollen dem Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern dienen. Die Werte werden ebenfalls vom Rat der Europäischen Gemeinschaft empfohlen.² Sie werden fortlaufend von der Strahlenschutzkommission (SSK) der Bundesregierung und dem zuständigen Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) in Bezug auf neue Erkenntnisse untersucht. Auch nach den neuesten diesbezüglichen Veröffentlichungen der beiden Institutionen liegen keine Hinweise vor, an den Grenzwerten zu zweifeln. Das Bundesamt für

² Weitere Informationen sind der Internetseite des Bundesamtes für Strahlenschutz zu entnehmen (www.bfs.de).

Strahlenschutz hat eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt. „Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch niederfrequente und statische Felder unterhalb der Grenzwerte.“ (<http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen>, letzter Zugriff 18.06.19)

3 Eingrenzung der relevanten Arten

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Arten werden auf der Grundlage der Bestandsaufnahmen zum Schutzgut Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Rastvögel, Amphibien, Reptilien) und zum Schutzgut Pflanzen zusammengestellt. Die Darstellungen zu den Bestandsaufnahmen sind in Kap. 6.2.1 – 6.2.6 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 2.2 – 2.7 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband enthalten.

3.1 Datengrundlagen

Im Scoping-Termin gem. § 5 UVPG 2010 am 15.6./16.6.2016 wurden die Untersuchungsinhalte für die Erstellung der Antragsunterlagen zum 3. Planfeststellungsabschnitt im Detail und für die übrigen Abschnitte im Grundsatz festgelegt. (Vergleiche dazu Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24 / BBPI-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern - Landesbergen vom 29.04.2016; SWECO GMBH 2016). Dabei wurde festgestellt, dass es erforderlich ist, die folgenden Tierartengruppen zu untersuchen³:

- Fledermäuse
- Brut- und Rastvögel
- Amphibien
- Reptilien

Zur Ermittlung eines Vorkommens von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biototypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten⁴ durchgeführt.

Die Datengrundlagen für die Eingrenzung der Tier- und Pflanzenarten, die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt werden, sind den Darstellungen der Umweltstudie Kap. 6.2 zu entnehmen. Da sich das FFH-Gebiet DE-3319-332 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (Landkreis Nienburg / Weser) im Untersuchungsgebiet befindet werden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Ist dies der Fall, so werden diese in das zu betrachtende Artenspektrum des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen. Die Auswertung vorhandener Unterlagen (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)) ergab, dass Einzelnachweise des Fischotters an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg sowie bei Liebenau und Binnen (außerhalb des Untersuchungsgebietes), am Dunkgraben nördlich der Großen Aue bei Steyerberg, am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen und am Wellier Kolk südöstlich Wellie vorliegen.

³ Eine Erforderlichkeit weitere Tierartengruppen zu untersuchen bestand gemäß Scopingunterlage und in Abstimmung mit der zuständigen UNB Landkreis Nienburg / Weser nicht.

⁴ Referenzartenlisten mit häufigen, charakteristischen aber auch besonders seltenen und bemerkenswerten Arten des jeweiligen Biototyps

3.2 Relevante Arten

Im Folgenden werden zunächst die gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten aufgelistet, die Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind. Im Anschluss daran wird dargestellt, welche im Gebiet festgestellten europäischen Vogelarten zu prüfen sind.

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Übersicht über die festgestellten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Artname	Lateinischer Artname	Streng geschützt gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie
Säugetiere		
Fischotter ⁵⁶	<i>Lutra lutra</i>	X
Bartfledermäuse	<i>Myotis brandtii / mystacinus</i>	X
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	X
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	X
Amphibien		
Im Untersuchungsgebiet wurden die Arten Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.		
Reptilien		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	X
Die Waldeidechse, die als weitere Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde, gehört nicht zu den gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten.		
Pflanzen		
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.		

In Kapitel 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden die gemäß Anhang der IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten (Fischotter, alle genannten Fledermausarten, Zauneidechse) pro Art in einem Artenschutzprotokoll betrachtet. Die genannten Arten können von vorhabenbedingten Wirkungen

⁵ Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (Landkreis Nienburg / Weser) genannt.

⁶ AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015), Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)

betroffen sein, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können. Insofern ist eine Prüfung im Detail erforderlich.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Festgestellte Brut- und Rastvogelarten

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten, relevanten Brut- und Rastvogelarten. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland (GRÜNEBERG ET AL., 2015) und der Roten Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW, 2015) gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. In Tabelle 2 sind die Brutvogelarten einschließlich des ggf. erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) zusammengestellt. Tabelle 3 sind die Rastvogelarten (einschl. der Angabe zu einem ggf. erhöhten Kollisionsrisiko) zu entnehmen.

Die Ableitung des erhöhten / eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisikos und der erhöhten Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (erhöhte Empfindlichkeit Habitat) ist Kap. 2.3.4 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband zu entnehmen. In Karte 2 Schutzgut Tiere – Brutvögel und Karte 3 Schutzgut Tiere – Rastvögel zu Anlage 12 Umweltstudie sind die Vogelarten, die dem eingeschränkt erhöhten Kollisionsrisiko zugeordnet werden, in der Gruppe der Vogelarten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko enthalten.

Tabelle 2: Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Brutvogelarten

Artnamen	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	x
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)	-
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	-	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x	-
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	(x)	-
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	(x)	-
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	(x)	-

Artname	Lateinischer Artname	Erhöhtes Kollisionsrisiko	Erhöhte Empfindlichkeit Habitat
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	(x)	x
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	x
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	(x)	x
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	(x)	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	x	x
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	x	x
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	(x)	-
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	(x)	-
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	x	-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	(x)	x
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	(x)	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x	x

Erläuterungen zu Tabelle 2

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Brutvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Brutvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.

Erhöhte Empfindlichkeit Habitat

- x = gemäß Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen (diese Angabe ist nur bei Brutvögeln, nicht bei Nahrungsgästen relevant)
- = gemäß der Definition in Kap. 2.3.4 des Materialbandes zur Umweltstudie besteht keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen

Tabelle 3: Im Rahmen der Kartierungen und der Umfeldrecherche ermittelte Rastvogelarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Nilgans	<i>Alopochen aegyptiacus</i>	k. A.
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	(x)
Krickente	<i>Anas crecca</i>	(x)
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	(x)
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	(x)
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	(x)
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	(x)
Graugans	<i>Anser anser</i>	(x)
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	x
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	(x)
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	(x)
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	(x)
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	(x)
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	(x)
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	(x)
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	x
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-
Singschwan	<i>Cyngus cyngus</i>	x
Höckerschwan	<i>Cyngus olor</i>	(x)
Blässralle	<i>Fulica atra</i>	(x)
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	(x)
Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	(x)
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	x
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	(x)
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	(x)
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	(x)
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	(x)
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	(x)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	(x)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	(x)
Rostgans	<i>Tadorna ferruginea</i>	k. A.
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	x
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	(x)
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	x

Erläuterungen zu Tabelle 3

Erhöhtes Kollisionsrisiko

- x = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer sehr hohen bzw. hohen vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- (x) = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Als eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn eine Art als Gastvogel einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- = unter Berücksichtigung von BERNOTAT, D. ET AL. (2018) besteht kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Als Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko wurde gewertet, wenn ein Gastvogel einer geringen bis sehr geringe vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet wurde.
- k. A. keine Angabe in BERNOTAT, D. ET AL. (2018)
Nilgans und Rostgans sind Neozoen. Sie gehören nicht zu den europäischen Vogelarten.

Ermittlung der Brut- und Rastvogelarten, für die eine detaillierte Artenschutzprüfung erforderlich ist

Im Folgenden werden die in Tabelle 2 und Tabelle 3 aufgeführten Brut- und Rastvogelarten darauf hin überprüft, ob unter Berücksichtigung der konkreten Wirkungen des Vorhabens Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringer Lärmempfindlichkeit gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010, geringer Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) ausgeschlossen werden können.

Tabelle 4: Überblick über die Brutvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können

Art	Begründung
Habicht, Sperber, Eisvogel, Bluthänfling, Schwarzmilan	Die genannten Arten wurden mit jeweils einem Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in dem betreffenden Bereich besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flügenden Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Art	Begründung
	Die Arten weisen kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 zählen sie zu den Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung. Da Bruträume der Arten und deren Umfeld nicht betroffen sind und die Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen gering ist, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschwalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (Tötung von nicht-flügenden Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Die Rauchschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen (BERNOTAT ET AL., 2018) und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Fazit Brutvögel

Feldlerche, Wiesenpieper, Graureiher, Waldohreule, Mäusebussard, Weißstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Kolkrabe, Wachtel, Kuckuck, Kleinspecht, Schwarzspecht, Ortolan, Baumfalke, Turmfalke, Teichhuhn, Kranich, Seeadler, Neuntöter, Heidelerche, Nachtigall, Rotmilan, Steinschmätzer, Pirol, Fischadler, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Waldlaubsänger, Turteltaube und Kiebitz werden einer detaillierten Betrachtung in einem Artenschutzprotokoll unterzogen, da vorhabenbedingte Wirkungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können.

Im Untersuchungsgebiet ist von einem Vorkommen weit verbreiteter, ubiquitärer Brutvogelarten auszugehen. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Eine mögliche Betroffenheit dieser häufig vorkommenden Brutvogelarten wird zusammenfassend in Kap. 4.3 betrachtet.

Tabelle 5: Überblick über die Rastvogelarten, für die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können

Art	Begründung
Nilgans, Rostgans	- Beide Arten sind Neozoen und zählen nicht zu den europäischen Vogelarten

Fazit Rastvögel

Nilgans und Rostgans werden nicht weiter in den Artenschutzprotokollen betrachtet. Alle weiteren 33 Arten, die in Tabelle 3 aufgeführt sind, werden in die weitere artenschutzrechtliche Betrachtung eingestellt, da diese von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen sein können, die artenschutzrechtliche Verbote auslösen können.

4 Bestand und Betroffenheit von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wie in Kap. 3.2.1 dargestellt, sind Fischotter, Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Zauneidechse einer artbezogenen Betrachtung zu unterziehen.

Diese erfolgt unter Verwendung von Artenschutzprotokollen, in denen alle erforderlichen Angaben zu Bestand und Betroffenheit der o. g. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unklar

I = Vermehrungsgast

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Fischotter <i>(Lutra lutra)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen ⁷ <table border="1"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Der Fischotter wird in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg geführt. Darüber hinaus hat der Landkreis Nienburg / Weser Unterlagen zur Verfügung gestellt (AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, Stand Oktober 2017), Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015 (RICHTER, M., 2015),			

⁷ Gemäß dem Vollzugshinweis zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen – Fischotter (*Lutra lutra*) (NLWKN, Stand November 2011) ist die Art nach neueren Erkenntnisse als stark gefährdet (2) einzustufen. In der Roten Liste Niedersachsen (1991) wird sie als vom Aussterben bedroht (1) geführt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)

Durch das Vorhaben betroffene Art: FischotterArtnamen deutsch (*Artnamen wissenschaftlich*) (*Lutra lutra*)

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017 (RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017)), aus denen hervorgeht, dass Einzelnachweise des Fischotters an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg sowie bei Liebenau und Binnen (außerhalb des Untersuchungsgebietes), am Dunkgraben nördlich der Großen Aue bei Steyerberg, am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen und am Wellier Kolk südöstlich Wellie vorliegen. Vorsorglich wird angenommen, dass die genannten Fließgewässer vom Fischotter als Wanderungskorridore genutzt werden.

Der Dunkgraben nördlich der Großen Aue liegt außerhalb vorhabenbedingter Flächeninanspruchnahmen. Im Umfeld der Fließgewässer Große Aue, Sarninghäuser Meerbach und Wellier Kolk werden vorhabenbedingt bauzeitlich und dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Für den Rückbau der Maststandorte 25 (am Klampnergraben), 26 und 27 (Umfeld des Sarninghäuser Meerbaches) und 28 – 33 (Umfeld der Großen Aue) der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau des Masten 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) südlich Düdinghausen und den Neubau des Masten 3206 (am Sarninghäuser Meerbach), 3227 und 3231 (im Umfeld des Fließgewässers im südlichen Anschluss an den Wellier Kolk) der geplanten 380-kV-Leitung sowie am Rückbaumast 7 und 9 der 220-kV-Bestandsleitung werden temporäre Arbeitsflächen im Bereich möglicher Wanderungswege des Fischotters angelegt.

Die temporären Arbeitsflächen der Rückbaumasten 25 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung befinden sich in rd. 20 m – 150 m Entfernung zum Fließgewässer Große Aue und in rd. 50 m – 100 m Entfernung zum Sarninghäuser Meerbach. Die Arbeitsfläche des Rückbaumasten 25 liegt zudem unmittelbar am Klampnergraben. Am Sarninghäuser Meerbach werden Schutzgerüste errichtet. Im Rahmen der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) südöstlich Düdinghausen ist es erforderlich beidseitig der Großen Aue in rd. 10 m bzw. rd. 15 m Entfernung zum Fließgewässer Schutzgerüste zu errichten. Auch an der Großen Aue in der Nähe des Rückbaumasten 32 werden Schutzgerüste in rd. 10 m bzw. rd. 15 m Entfernung zum Fließgewässer errichtet. Der Neubaumast 3206 der geplanten 380-kV-Leitung einschließlich der temporären Arbeitsfläche ist in unmittelbarer Nähe des Sarninghäuser Meerbaches angeordnet. Im Bereich des Sarninghäuser Meerbaches befinden sich zudem Bereiche für ein bauzeitliches Provisorium. Im Umfeld des Fließgewässers südlich des Wellier Kolks wird der Neubaumast 3227 in rd. 75 m Entfernung errichtet. Die dazugehörige Arbeitsfläche liegt rd. 50 m entfernt. Eine Seilzugfläche befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Fließgewässer. Der Neubaumast 3231 wird in der Nähe des Fließgewässers gebaut. Die temporären Arbeitsflächen werden in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers vorgesehen. Zum Teil wird das Fließgewässer temporär überbaut. Bevor der Neubaumast 3231 errichtet wird, muss der Rückbaumast 7 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) abgebaut werden. Die temporären Arbeitsflächen des Rückbaumasten ragen bis an das Fließgewässer heran.

Vorsorglich wird bei allen genannten Maststandorten davon ausgegangen, dass Fischotter die Baustellenbereiche während ihrer nächtlichen Wanderungen aufsuchen werden bzw. können und somit ein Einwandern der Fischotter in diese Bereiche nicht auszuschließen ist.

Der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da sich Baugruben und Baustellenbereiche der Rückbaumasten 7, 25 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung, der Rückbaumasten 7 und 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und der Neubaumasten 3206, 3227 und 3231 im Bereich von Wanderungswegen für die nächtliche Nahrungssuche befinden können. Somit ist es möglich, dass Fischotter in den Bereich der Baugruben einwandern und getötet werden können. Für die Schutzgerüste an der Großen Aue, am Sarninghäuser Meerbach und am Klampnergraben müssen keine Baugruben hergestellt werden. Die Fischotter können die somit die Schutzgerüste gefahrlos umwandern, so dass ein Tötungsrisiko nicht besteht.

Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme nicht erfüllt. Sowohl die Wurfbaue als auch die Versteck- und Schlafplätze sucht der Fischotter in unmittelbarer Nähe strukturreicher Gewässer auf. Die o. g. temporäre Flächeninanspruchnahme für den Rückbau und den Neubau von Masten befindet sich nicht an strukturreichen Fließgewässern.

Der Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau und den Neubau der o. g. Masten nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Somit treten erhebliche Störungen während der nächtlichen Aktivitätszeit des Fischotters nicht auf.

Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeitsfläche für den Rückbau der Maststandorte 7, 9, 25 – 28 und 31 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau der Maststandorte 7 und 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau der Maststandorte 3206, 3227 und 3231 der geplanten 380-kV-Leitung werden abgeklärt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Der Rückbau der Maststandorte 29 und 30 der der 220-kV-Bestandsleitung in der Niederung der Großen Aue erfolgt zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld eingeschränkt. Das Fundament des Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage von Baugruben kann verzichtet werden. Somit wird auch die Tötung von Individuen vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Bartfledermäuse nutzen als Sommerquartier Baumhöhlen bzw. abstehende Rinde und Gebäudespalten. Auch Fledermauskästen werden sehr gut angenommen (NLWKN 2010a). Wochenstuben der Bartfledermäuse befinden sich vorwiegend in oder an Gebäuden, meist im Dachgestühl. Die Große Bartfledermaus ist stärker an Gewässer und Wälder gebunden als die Kleine Bartfledermaus und bevorzugt daher auch Gebäudequartiere nahe an Waldrändern oder mit Anbindung an Gehölzzüge (DIETZ & KIEFER 2016). Hinsichtlich des Jagdhabitats unterscheiden sich die Arten: Die <u>Große Bartfledermaus</u> ist waldbundener als die Kleine Bartfledermaus und jagt meist dicht an der Vegetation in Au- oder Hallenwäldern, über Gewässern und an begleitenden Uferstrukturen (TAAKE 1984). Die <u>Kleine Bartfledermaus</u> jagt in einem sehr wendigen Flug entlang von Vegetationskanten wie Hecken und Waldrändern oder innerhalb von lockeren Baumbeständen, aber auch in gartenreichen Siedlungen (SKIBA 2009). Das Winterquartier beider Arten befindet sich in frostfreien Bereichen in Höhlen, Bergkeller und Stollen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Bartfledermaus in Transekt 17 südlich Steyerberg (Schwerpunktbereich 4) regelmäßig (überfliegende Einzeltiere) festgestellt. Von der Bartfledermaus besetzte Höhlenbäume wurden nicht ermittelt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 4 erfolgen der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und südlich davon der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung. Die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 21 nehmen einen Höhlenbaum (Baum Nr. 310 (Baumhöhle)) mit Quartiereignung und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung voraussichtlich zwei Höhlenbäume (Baum Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 314 (Baumspalte)) mit Quartiereignung in Anspruch.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktgebietes 4 werden insgesamt weitere drei Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche der Bartfledermäuse ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Bartfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da – wie oben erwähnt – Höhlenbäume mit Eignung als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier verloren gehen.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Kleine / Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii / Myotis mystacinus</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Bartfledermaus insgesamt nicht einschränken. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Bartfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen typen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleine / Große Bartfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis brandtii</i> / <i>Myotis mystacinus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	G	2
G			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Art des Siedlungsbereiches, ist kaum auf Waldbestände angewiesen und besiedelt daher beinahe alle möglichen Lebensräume von landwirtschaftlichen Flächen über Waldränder bis hin zu Städten (DIETZ ET AL. 2006). In Bezug auf die Quartierwahl verhält sich die Art überwiegend synanthrop (SIMON ET AL. 2003). Die Quartiere befinden sich häufig in Spalten an Gebäuden. Zur Jagd sucht sie offene, strukturreiche Landschaften auf und ist vor allem an Vegetationskanten wie Waldrändern, Hecken oder Baumreihen anzutreffen (DIETZ & KIEFER 2016). Die Flughöhe über offenen Flächen beträgt in etwa 10 m. Sie meidet geschlossene Wälder und dringt nur auf breiten Waldwegen und Schneisen in den Waldbestand ein. Auch im Winter ist die Breitflügelfledermaus häufig in der Nähe ihrer Sommerlebensräume anzutreffen (BAAGØE 2001).</p> <p>Die Breitflügelfledermaus wurde in Transekt 17 südlich Steyerberg (Schwerpunktbereich 4) unregelmäßig entlang eines Feldgehölzes jagend festgestellt. Ein Nachweis von durch die Breitflügelfledermaus besetzte Höhlenbäume wurde nicht erbracht. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 4 erfolgen der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und südlich davon der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung. Die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 21 nehmen einen Höhlenbaum (Baum Nr. 310 (Baumhöhle)) mit Quartiereignung und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung voraussichtlich zwei Höhlenbäume (Baum Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 314 (Baumspalte)) mit Quartiereignung in Anspruch.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereiches 4 werden insgesamt weitere drei Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Breitflügelfledermaus (Gebäudefledermaus) sind die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung für die Breitflügelfledermaus nur sehr eingeschränkt geeignet (keine Wochenstuben). Lediglich Quartiere mit Einzelindividuen können sich ggf. in Baumhöhlen befinden. Vorsorglich werden jedoch die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betrachtet.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere für Einzelindividuen im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Breitflügelgedermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
<p>ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Breitflügelgedermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden. Als Winterquartiere werden von Breitflügelgedermaus Gebäude genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Breitflügelgedermaus insgesamt nicht einschränken. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Breitflügelgedermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	BreitflügelFledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Natürlicherweise besiedelt die Fransenfledermaus in den Sommermonaten Baumhöhlen, sie nimmt allerdings auch Fledermauskästen an oder sucht Spaltenquartiere in Siedlungen auf. Sie ist relativ gebietstreu, wechselt in den Sommermonaten jedoch häufig ihre Quartiere (SIEMERS ET AL. 1999). Wochenstuben befinden sich meist in Gebäuden, oft in Hohlräumen in Außenverkleidungen und Zwischenwänden (NLWKN 2010b). Fransenfledermäuse überwintern in Höhlen und Stollen, z. T. auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen (DIETZ & KIEFER 2016). Sie galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Studien auch als Art variabler Lebensraumnutzung, hauptsächlich halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (MESCHÉDE & HELLER 2000). Bei der Jagd ist sie vermehrt an Randlinien anzutreffen.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Fransenfledermaus unregelmäßig jagend entlang eines Feldgehölzes in Transekt 17 (Schwerpunktbereich 4) festgestellt. Besetzte Quartiere wurden in den Höhlenbäumen mit Quartier-eignung nicht ermittelt. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p>			

⁸ Nach NLWKN, 2010 ist der Erhaltungszustand unbekannt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis natterii</i>)
<p>Im Schwerpunktbereich 4 erfolgen der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und südlich davon der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung. Die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 21 nehmen einen Höhlenbaum (Baum Nr. 310 (Baumhöhle)) mit Quartiereignung und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung voraussichtlich zwei Höhlenbäume (Baum Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 314 (Baumspalte)) mit Quartiereignung in Anspruch.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereiches 4 werden insgesamt weitere drei Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Fransenfledermaus als Quartier für Einzeltiere / Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Eignung als Sommerquartier während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Fransenfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (s. obige Auflistung) wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt. Als Winterquartiere werden von der Fransenfledermaus Höhlen, Stollen, etc. genutzt, die vom Vorhaben nicht betroffen sind.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens schränken die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Fransenfledermaus insgesamt nicht ein. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitaten auszugehen. Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmenentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Fransenfledermaus	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Myotis natterii)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichfledermaus <i>(Myotis dasycneme)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>G</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>I</td></tr></table>	G	I
G			
I			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Teichfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Winterquartiere befinden sich in spaltenreichen Höhlen, Stollen, etc.. Die Teichfledermaus nutzt bevorzugt große stehende oder langsam fließende Gewässer als Jagdgebiete.</p> <p>Die Teichfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Eine Nutzung größerer Wasserläufe, Flüsse und Seen mit offener Wasseroberfläche als Jagdhabitat, insbesondere im FFH-Gebiet Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg (DE 3319-332), kann aber nicht ausgeschlossen werden. Das FFH-Gebiet an der Großen Aue nordwestlich des Transekts 17 wurde im Zuge der Detektorbegehungen nicht untersucht, da die untersuchten Transekte auf Grundlage der Höhlenbaumkartierung zur Suche besetzter Quartiere ausgewählt wurden. Im Umfeld der Großen Aue wurde nur eine unterdurchschnittliche Anzahl an Höhlenbäumen aufgenommen. Da die Sommerquartiere der Teichfledermaus, welche sowohl in Gebäuden als auch in Baumhöhlen verortet sein können, oft über 20 km von den Jagdgebieten entfernt liegen können, ist eine Nutzung der baumhöhlenreichen Wald- und Gehölzbestände im Trassenbereich möglich. Durch die Teichfledermaus besetzte Quartiere wurden in den Höhlenbäumen mit Quartiereignung nicht ermittelt.</p> <p>Insgesamt werden sechs Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 310 (Baumhöhle), Nr. 314 (Baumspalte), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Grundsätzlich können die genannten Höhlenbäume mit Quartiereignung von der Teichfledermaus als Sommerquartier genutzt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Fällung der Höhlenbäume mit Quartiereignung während der Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgt. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Teichfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens kann erfüllt sein, da Höhlenbäume mit Quartiereignung verloren gehen, die als Sommerquartier genutzt werden können.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden im Bereich</p>			

⁹ Gemäß NLWKN, 2009: Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 1: Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff. wird der Erhaltungszustand mit „unbekannt“ angegeben. Aus diesem Grund im Formular keine Einstufung des Erhaltungszustandes möglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis dasycneme</i>)
<p>bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen nicht statt. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die bevorzugt zur Jagd aufgesuchten Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wasserfledermaus <i>(Myotis daubentonii)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3
-			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Grundsätzlich handelt es sich bei der Wasserfledermaus um eine Waldfledermaus, die aber zusätzlich eng an Gewässer gebunden ist. Als Sommerlebensraum bevorzugt die Wasserfledermaus Wälder, Parks oder Streuobstwiesen in Gewässernähe. Sie bezieht in den Sommermonaten vor allem Baumhöhlen, nimmt aber auch Fledermauskästen an (HOLTHAUSEN & PLEINES 2001). Des Weiteren liegen Quartiernachweise von Brücken und Dachböden vor (NAGEL & HÄUSSLER 2003). Wasserfledermäuse bevorzugen die Jagd an stehenden und langsam fließenden Gewässern. Zeitweise werden auch Waldränder aufgesucht (TEUBNER ET AL. 2008). Die Jagdgebiete befinden sich in einem Umkreis von bis zu 8 km um das Quartier. Dabei sind sie auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten im Offenland sehr stark auf Leitstrukturen, z. B. Baumreihen, angewiesen (DIETZ & FITZENRÄUTER 1996).</p> <p>Die Wasserfledermaus wurde in Transekt 17 (Schwerpunktbereich 4) jagend entlang der Straße Hägeringen beobachtet. Im Norden des Transektes wurde die Art regelmäßig kurz nach Sonnenuntergang gesichtet, so dass von einem Baumquartier innerhalb des Waldes Tiergarten ausgegangen werden muss. Direkte Nachweise von durch die Wasserfledermaus besetzte Quartiere in Höhlenbäumen mit Quartiereignung bestehen nicht. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Gehölzbestände innerhalb des Waldes Tiergarten sind nicht vom Vorhaben betroffen.</p> <p>Im Schwerpunktbereich 4 erfolgen der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und südlich davon der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung. Die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 21 nehmen einen Höhlenbaum (Baum Nr. 310 (Baumhöhle)) mit Quartiereignung und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung voraussichtlich zwei Höhlenbäume (Baum Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 314 (Baumspalte)) mit Quartiereignung in Anspruch.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereiches 4 werden insgesamt weitere drei Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Aufgrund der o. g. Lebensraumansprüche ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass die vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäume mit Quartiereignung auch von der Wasserfledermaus als Sommerquartier genutzt werden. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p> <p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumanspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Wasserfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> für Einzelindividuen durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf. Die Wasserfledermaus bevorzugt für die Jagd stehende und langsam fließende Gewässer und z. T. Waldränder. In diesen Bereichen finden keine oder bezogen auf Waldränder nur kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Relevante Auswirkungen auf die Jagdgebiete der Wasserfledermaus werden nicht auftreten.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmen typen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wasserfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Myotis daubentonii</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>In der Wahl ihres Lebensraums ist die Zwergfledermaus sehr variabel. Als Kulturfolger ist sie von Innenstädten bis zu ländlichen Siedlungen verbreitet und kommt in fast allen Lebensraumtypen vor, allerdings werden Wälder und Gewässer bevorzugt (DIETZ & KIEFER 2016). Die Zwergfledermaus ist sehr ortstreu, ihre Sommer- und Winterquartiere sind meist unter 100 km voneinander entfernt. Sie ist ein typischer Spaltenbewohner an Häusern, wo sie ihre Quartiere z. B. hinter Verschalungen und in Hohlblockmauern bezieht. Einzeltiere nutzen auch Felsspalten oder abstehende Rinde an Bäumen als Tagesversteck. Als Winterquartier nutzt sie u. a. Fassadenverkleidungen, Felsspalten, Keller und Höhlen. Bei Gebäudenutzung sind die Sommer- und Winterquartiere häufig identisch. Die Jagdgebiete befinden sich in Parkanlagen, Gärten, Alleen, entlang von Waldrändern und an Ufern von Gewässern und liegen etwa 1 – 2 km vom Tagesquartier entfernt (SKIBA 2009).</p> <p>Die Zwergfledermaus war im Untersuchungsgebiet in Transekt 17 (Schwerpunktbereich 4) nur kleinräumig in geringer Zahl vertreten. (vgl. Kap. 6.2.1.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Karte 4 zur Umweltstudie)</p> <p>Im Schwerpunktbereich 4 erfolgen der Rückbau der vorhandenen 220-kV-Bestandsleitung und südlich davon der Neubau der geplanten 380-kV-Leitung. Die Arbeitsflächen für den Rückbau des Masten 21 nehmen einen Höhlenbaum (Baum Nr. 310 (Baumhöhle)) mit Quartiereignung und die Einrichtung des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung voraussichtlich zwei Höhlenbäume (Baum Nr. 308 (Baumspalte), Nr. 314 (Baumspalte)) mit Quartiereignung in Anspruch.</p> <p>Außerhalb des Schwerpunktbereiches 4 werden insgesamt weitere drei Höhlenbäume mit Quartiereignung vorhabenbedingt in Anspruch genommen (Baum Nr. 304 (Astloch), Nr. 305 (Astloch), Nr. 316 (Astloch)).</p> <p>Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche der Zwergfledermaus werden Höhlenbäume mit Quartiereignung nur selten aufgesucht werden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Einzeltiere Höhlenbäume als Tagesversteck nutzen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt sind, erfolgt vorsorglich.</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
<p>Würden vorhabenbedingt Gehölze in der Nutzungszeit der Quartiere im Sommerhalbjahr gefällt werden, könnte der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen erfüllt sein. Durch den anlagebedingten Raumananspruch der Maste und der Leiterseile hingegen treten keine Individuenverluste auf, da durch sie durch ihre Ultraschallortung Maste und Leiterseile gut erkennen kann. Ein Kollisionsrisiko für die Zwergfledermaus kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Aufgrund des Verlustes von Höhlenbäumen mit Quartiereignung (hier: als Tagesversteck für Einzelindividuen) kann der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> durch die bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und die Anlage des erweiterten Schutzstreifens erfüllt werden.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt. Im Bereich bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch Arbeitsflächen erfolgen kein nächtlicher Betrieb und keine nächtliche Beleuchtung. Zudem treten Störungen durch den Baustellenbetrieb in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.</p> <p>Ein <u>Verlust essentieller Jagdhabitats</u> tritt nicht auf, da die kleinflächige temporäre und dauerhafte Flächeninanspruchnahme sowie die Anlage des erweiterten Schutzstreifens die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus insgesamt nicht einschränken. Somit ist nicht von einer Verschlechterung der Situation in den Jagdhabitats der Zwergfledermaus auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand der Störung ist nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier genutzt werden, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentypen V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergfledermaus
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Charakteristische Strukturen für die Zauneidechse sind sandige oder steinige, trockene Böden mit einem Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation sowie Sonnenplätzen (Steine, Totholz, offene Bodenflächen) und deckungsgebender Vegetation zur Thermoregulation. Offenbodenbereichen mit lockerem Substrat dienen als Eiablageplätze, Erdlöcher, Stein- oder Schotterhaufen als Tagesversteck und gegebenenfalls auch als Winterquartier. Die Zauneidechse zeigt eine enge Bindung an ruderalen Vegetation, wie sie beispielsweise an Bahndämmen, Brückenböschungen und Schuttplätzen zu finden ist. Darüber hinaus werden Ränder, Schneisen und Lichtungen meist lichter Nadelholzforste, häufig in Verbindung mit eingestreuten <i>Calluna</i>-Flächen, Trockenheiden und Mager- bzw. Halbtrockenrasen mit mehr oder weniger starkem Gehölzanflug besiedelt.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet wurde die Zauneidechse auf der Untersuchungsfläche R10 nordwestlich der Großen Aue nördlich Sarninghausen und der Untersuchungsfläche R11 bei Heemsche erfasst. Neben adulten Tieren wurden auf beiden Flächen auch Subadulte und Juvenile nachgewiesen, die betroffenen Flächen fungieren somit</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)
<p>auch als Reproduktionshabitat für Zauneidechsen. Die meisten Nachweise gelangen auf der Fläche R10 in einer Schneise der Bestandsleitung.</p> <p>Innerhalb der o. g. Lebensräume (Untersuchungsflächen R10 und R11) findet weder eine bauzeitliche (Arbeitsflächen) noch anlagebedingte (Maststandorte) Flächeninanspruchnahme statt. Südlich der Untersuchungsfläche R10 findet der Rückbau des Bestandsmasten 33 statt. Unmittelbar südlich der Untersuchungsfläche verläuft ein vorhandener Weg, der in einem Abschnitt bauzeitlich als Zuwegung genutzt wird. Westlich der Untersuchungsfläche R11 grenzt ein vorhandener Weg an, der entlang des Zauneidechsen-Lebensraumes verläuft und als bauzeitliche Zuwegung zum Rückbaumasten 21 genutzt wird. Im Bereich der genannten Wegeabschnitte besteht die Möglichkeit, dass Individuen der Zauneidechse diese zeitweilig aufsuchen. In einiger Entfernung östlich und westlich der Untersuchungsfläche R11 werden die Neubaumasten 3213 und 3214 errichtet. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in neuer Trasse geführt, so dass ein Teil der Untersuchungsfläche im Bereich des neu einzurichtenden Schutzstreifens liegt. Die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen hat keine Veränderung der Lebensraumqualität für die Zauneidechse in der Untersuchungsfläche R11 zur Folge.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> kann bei der bauzeitlichen Nutzung der Wegeabschnitte im Umfeld der Untersuchungsflächen R10 und R11 auftreten, wenn diese während der Aktivitätszeit der Zauneidechse von Frühjahr bis Herbst erfolgt.</p> <p>Da Lebensräume der Zauneidechse bauzeitlich und anlagebedingt nicht in Anspruch genommen werden, ist nicht von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> auszugehen. Die Lage eines Teilbereiches von Untersuchungsfläche R11 innerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens hat keine negativen Auswirkungen auf die Lebensraumqualität für die Zauneidechse.</p> <p>Die bauzeitliche Nutzung der Wegeabschnitte im Umfeld der Untersuchungsflächen R10 und R11 durch Baustellenverkehr kann eine <u>erhebliche Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten</u> der Zauneidechse darstellen. Der Verbotstatbestand wird erfüllt. Weitere bauzeitlich bedingte Störungen (Lärm, optische Störungen) sind für die Zauneidechse nicht relevant.</p> <p>Die Verbotstatbestände der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und der Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG können erfüllt werden. Der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01. März – 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzung (Baustellenverkehr) im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden zwischen den durch Baustellenverkehr genutzten Wegeabschnitten und den Lebensräumen der Zauneidechse Schutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 13 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zauneidechse
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lacerta agilis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.2 Bestand und Betroffenheit von europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

In Kapitel 3.2.2 wurde ermittelt, welche der Arten der festgestellten Brut- und Rastvögel einer detaillierten, artbezogenen Prüfung zu unterziehen sind. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt für diese Arten in den folgenden Art-für-Art-Protokollen.

In Niedersachsen wurde landesweit für bestimmte Arten, für die Vollzugshinweise (NLWKN, 2011) formuliert wurden, der Erhaltungszustand ermittelt (NLWKN, 2010). Für Arten, die nicht in den Vollzugshinweisen geführt werden, bestehen keine Aussagen zum Erhaltungszustand. Bei der jeweiligen Art werden in einer Fußnote die langfristigen und kurzfristigen Bestandstrends gemäß KRÜGER & NIPKOW (2015) erwähnt.

Die in den Artenschutzprotokollen genannten Angaben zur Roten Liste bedeuten das Folgende:

Rote Liste Status:

1 = vom Ausstreben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

k.A. = keine Angabe

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Untersuchungsgebiet kommt die Feldlerche über das Gebiet verteilt vor. Einzelpaare sind im Bereich nordwestlich Im Dickel (rd. 50 m Entfernung zum Maststandort 3203 und rd. 100 m Entfernung zum Maststandort 29N), südwestlich Bösenhausen (rd. 350 m Entfernung zum Maststandort 3207), nordwestlich von Hägeringen (rd. 200 m Entfernung zum Maststandort 3212, in unmittelbarer Nähe des als bauzeitliche Zuwegung genutzten vorhandenen Weges), westlich Hägeringen (rd. 250 m Entfernung zum Maststandort 3211), östlich des Waldes Tiergarten (rd. 50 m Entfernung zum Maststandort 3216, rd. 150 m Entfernung zum Rückbau des Masten 19), nordöstlich Wilhelmshof (rd. 150 m Entfernung zum Maststandort 3219, rd. 50 m Entfernung zum Rückbau des Masten 15), nördlich Anemolter (1 Brutpaar in rd. 100 m Entfernung zum Maststandort 3221, rd. 50 m Entfernung zum Rückbau des Masten 12, rd. 100 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium, 1 Brutpaar in rd. 200 m bzw. 250 m Entfernung zu den Maststandorten 3223 bzw. 3224, rd. 250 m Entfernung zum Rückbau des Masten 10) festgestellt worden. Im Kartiergebiet Ni-B-15 nördlich Düdinghausen wurden 4 Brutpaare (rd. 700 m – 900 m Entfernung westlich des Rückbaumasten 33, der als bauzeitliche Zuwegung genutzte vorhandene Weg befindet sich in rd. 400 m bis 600 m Entfernung), südlich und südöstlich Düdinghausen 3 Brutpaare (1 Brutpaar rd. 50 m bzw. 150 m Entfernung zum Neubaumasten der Umverlegung 201U bzw. zum Neubaumasten 201 und rd. 50 m – 100 m Entfernung zum bauzeitliche Provisorium, 1 Brutpaar rd. 250 m – 300 m Entfernung zu den Neubaumasten 30N und 29N der Umverlegung sowie den Neubaumasten 3201 und 3202 und im unmittelbaren Umfeld des bauzeitlichen Provisoriums, 1 Brutpaar rd. 400 m – 500 m Entfernung zu den Neubaumasten 30N und 29A der Umverlegung sowie den Neubaumasten 3201 und 3202 und in rd. 200 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium und im Kartiergebiet Ni-B-16 7 Brutpaare in rd. 600 m – 1.000 m Entfernung zu den Neubaumasten 28N bis 27N der Umverlegung sowie den Neubaumasten 3203 bis 3205 und in rd. 500 m bis 800 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium) nachgewiesen.</p> <p>Die Feldlerchenvorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 befinden sich in deutlicher Entfernung zu bauzeitlichen und anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen. Gleiches gilt für die Vorkommen südwestlich Bösenhausen, nordwestlich und westlich von Hägeringen sowie für jeweils ein Brutpaar südlich Düdinghausen und nördlich Anemolter. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) getötet werden.</p> <p>Die Bruträume von Feldlerchen südlich und südöstlich Düdinghausen, nordwestlich Im Dickel, östlich des Waldes Klampern, östlich des Waldes Tiergarten, nordöstlich Wilhelmshof und nördlich Anemolter befinden sich in der Nähe zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Rückbau bzw. den Neubau von Masten und z. T. zu Bereichen mit Provisorien. Wird während der Brutzeit in diesen Bereichen gebaut, ist eine Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird erfüllt.</p>			

¹⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
<p>Ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen besteht für die Feldlerche nicht. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Die Feldlerche gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Dort, wo die geplante 380-kV-Leitung in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung gebaut wird (Abschnitt zwischen Hägeringen und nordwestlich Anemolter), ist nicht von einem Verlust von Brutraum aufgrund von Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen auszugehen. Die Feldlerche brütet hier bereits jetzt in einem vorbelasteten Raum. Die Feldlerchenvorkommen in den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 liegen so weit vom Vorhaben entfernt, dass eine Betroffenheit der Bruträume nicht besteht. In den Bereichen südlich und südöstlich Düdinghausen und Im Dickel (Errichtung der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung, bauzeitliche Provisorium), westlich und nördlich Hägeringen, westlich des Waldes Tiergarten und nördlich Anemolter (Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse) sind bisher nicht vorbelastete Bruträume betroffen. Südlich und südöstlich Düdinghausen und Im Dickel befinden sich westlich des Vorhabens offene, überwiegend ackerbaulich genutzte Bereiche. Diese sind geeignete Bruträume für die drei betroffenen Feldlerchenbrutpaare. Da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben ist, tritt der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen nicht ein. Für den Brutraum westlich und nördlich Hägeringen ist festzustellen, dass hier ein bisher offener Bereich durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage zerschnitten wird. Nördlich der geplanten 380-kV-Leitung sind die Ackerflächen von Siedlungsbereichen und Wäldern umgeben. Südlich der Leitung grenzen zum Teil ebenfalls Hoflagen und Gehölzstrukturen an, so dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass geeigneter Brutraum im Umfeld vorhanden ist. Der Brutraum östlich des Waldes Tiergarten wird durch den Verlauf der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse und die nördlich angrenzenden Siedlungsstrukturen eingeschränkt. Auch hier steht geeigneter Brutraum im Umfeld nicht zur Verfügung. Nördlich Anemolter geht durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse, die die offene Landschaft nördlich Anemolter zerschneidet, ebenfalls ein Brutraum für die Feldlerche verloren. Für insgesamt vier Brutpaare der Feldlerche wird <u>anlagebedingt der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Bezogen auf die drei Feldlerchen-Brutpaare südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel ist festzustellen, dass durch die räumlich ausgreifende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch das bauzeitliche Provisorium im Zusammenhang mit der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme für den Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung in Verbindung mit einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme für die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und für den Bau der geplanten 380-kV-Leitung ein temporärer Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten kann. Für diese drei Feldlerchenpaare wird <u>baubedingt voraussichtlich der Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt</p> <p>Finden die Bautätigkeiten zum Rückbau / Neubau der Masten während der Brutzeit der Feldlerche statt, so sind Störungen nicht auszuschließen. Die Feldlerche gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten, die zwar eine schwache Lärmempfindlichkeit besitzen, jedoch gegenüber optischen Störungen empfindlich sind. Die Effektdistanz der Feldlerche bezogen auf Verkehrslärm wird mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Da die Feldlerche stark auf optische Störungen reagiert, wird bezogen auf Baustellenverkehr und -tätigkeiten die Fluchtdistanz als ggf. zu gering betrachtet. Somit wird in einer ersten Stufe der Betrachtung ein Bezug zur Effektdistanz genommen. Daran anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen von Baustellenverkehr und -tätigkeiten.</p> <p>Die Bruträume der Feldlerche in den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 sind von bauzeitlichen Störungen nicht betroffen, da sich das Vorhaben sogar außerhalb der Effektdistanz befindet. Die weiteren Bruträume liegen innerhalb dieser Effektdistanz. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Im Umfeld von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen wurde in den meisten Teilbereichen der Brutraum nur einer Feldlerche festgestellt. Südlich und südöstlich Düdinghausen und nördlich Anemolter wurden 3 Brutpaare bzw. 2 Brutpaare der Feldlerche erfasst. Südlich und südöstlich Düdinghausen befinden sich 2 Brutpaare in einer geringen Entfernung (rd. 50 m) zum geplanten Vorhaben. Nördlich Anemolter handelt es sich um ein Brutpaar. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (im ungünstigen Fall für eine bzw. maximal zwei Brutperioden) und punktuellen Störungen der oben genannten Feldlerchenpaare ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Nach Abschluss der sowohl zeitlich als auch räumlich eng begrenzten Stö-</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alda arvensis</i>)
<p>rungen werden die Feldlerchen hier hinsichtlich der Störungen während empfindlicher Zeiten wieder die Lebensraumbedingungen wie vor der Baumaßnahme zur Verfügung stehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des baubedingten bzw. anlagebedingten Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 kann erfüllt werden. Der Verbotstatbestände der Störung wird nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März – 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten 3201 – 3204, 30N – 28N sowie am hier gelegenen Provisorium und den Maststandorte 3211 - 3213, 3216, 3217, 3219 – 3224 sowie den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung 010, 011 und 015 sowie der Rückbaumasten der vorhandenen 380-kV-Leitung 28 - 30 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Vorsorglich werden für die drei Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel betroffen sein können, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt. Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt vier Feldlerchenpaaren (westlich und nördlich Hägeringen (Neubaumaste 3211 – 3213), östlich des Waldes Tiergarten (Neubaumaste 3216 – 3217) und nördlich Anemolter (Neubaumaste 3223 und 3224)) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche vier Bruträume in einer Größe von insgesamt 6,0580 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp A 3 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Feldlerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Alauda arvensis</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Löffelente		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas clypeata</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Die Löffelente ist im Untersuchungsgebiet nur als Rastvogel nachgewiesen worden. Sie wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in geringer Anzahl festgestellt. Die Löffelente sucht die im Kartiergebiet vorhandenen Abbaugewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für die Löffelente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden</p>

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Löffelente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas clypeata</i>)
<p>Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Löffelente statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering bis gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Löffelente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Löffelenten 250 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastende Enten ein Störradius von 150 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹¹ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹¹ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Löffelente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Löffelente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas clypeata</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	3	k.A.
3			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Untersuchungsgebiet kommt die Krickente nur als Rastvogel vor. Im Kartiergebiet Ni-R-04 wurde sie in geringer Anzahl nachgewiesen. Die Krickente nutzt die im Kartiergebiet vorhandenen Abbaugewässer. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 weist die Krickente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Es besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)
<p>kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Der Rastraum der Krickente wird somit entlastet. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Krickente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Krickenten liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 250 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹² am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

¹² Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Krickente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Krickente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas crecca</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pfeifente		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas penelope</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Auch die Pfeifente wurde lediglich als Rastvogel nachgewiesen. Im Kartiergebiet Ni-R-04 wurde sie in geringer Anzahl erfasst. Pfeifenten suchen die vorhandenen Abbaugewässer zur Rast auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Pfeifente besitzt als Rastvogel ein			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pfeifente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas penelope</i>)
<p>eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Der Rastraum der Pfeifente wird somit entlastet. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Pfeifente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Pfeifenten 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastende Pfeifenten ein Störradius von 200 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹³ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

¹³ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Pfeifente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Pfeifente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anas penelope</i>)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>In den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 wurden die Stockente mit maximal 175 Individuen bzw. 80 Individuen (Anzahl unterhalb der bewertungsrelevanten Mengen gemäß KRÜGER ET AL., 2013) erfasst. Rastende Stockenten wurden auf den Abbaugewässern nördlich und südlich der vorhandenen 380-kV-Leitung und auf der Weser festgestellt. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Stockente weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Stockente statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Stockente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und</p>			

¹⁴ Angaben zum Erhaltungszustand der Stockente als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
<p>östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹⁵ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹⁵ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Stockente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Rastvorkommen der Schnatterente wurde im Rahmen der Umfeldrecherche ermittelt. Im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese außerhalb des Untersuchungsgebietes wurde die Art in landesweit bedeutsamer Menge (49 Individuen) erfasst. Entsprechend den Lebensraumanforderungen der Schnatterente sucht diese die vegetationsreichen Gewässer im Naturschutzgebiet auf. Die Gewässer östlich Anemolter sind derzeit noch zu vegetationsarm. Die Gewässer sind von einer Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Die Schnatterente weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Wesertals von querenden Freileitungen statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Die Gewässer, die von der Schnatterente als Rastraum genutzt werden, liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes. Vorhabenbedingt erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Es entsteht kein Verlust von Rastraum. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p>			

¹⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)
<p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Die Schnatterente sucht die vegetationsreichen Gewässer im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese auf. Diese Gewässer befinden sich in mindestens rd. 1.800 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Zuwegungen und Arbeitsflächen. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Schnatterenten bei rd. 250 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den von der Schnatterente genutzten Gewässern treten Störungen nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Schnatterente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Blässgans (<i>Anser albifrons</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Blässgans wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in mehrfach nachgewiesen. Die maximal erfasste Individuenzahl lag 2014 / 2015 bei 2.080 Individuen. Dies entspricht einer regional bedeutsamen Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Im Kartiergebiet Ni-R-05 wurden maximal 60 Individuen (Anzahl unterhalb der bewertungsrelevanten Mengen gemäß KRÜGER ET AL., 2013) erfasst. Nördlich des Kartiergebietes Ni-R-04 wurden weitere Vorkommen, darunter auch solche regionaler Bedeutung, kartiert. Die Blässgänse suchten sowohl die Abbaugewässer (Schlafgewässer) als auch umliegende landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Nahrungsflächen) auf. An der Verteilung der Vorkommen ist erkennbar, dass dem Wesertal in einem größeren Zusammenhang eine Bedeutung zukommt. Die Bereiche im Untersuchungsgebiet stellen dabei einen Ausschnitt innerhalb dieses Zusammenhanges dar.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Blässgans besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird ihr eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Blässgans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden im Bereich des Rastraumes der Blässgans (Ackerflächen) dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls</p>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blässgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser albifrons</i>)
<p>eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Blässgänse 400 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 300 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Die Graugans wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in häufig nachgewiesen. 2014 / 2015 wurden maximal 950 Individuen erfasst. Dies entspricht gemäß KRÜGER ET AL., 2013 einer landesweit bedeutsamen Menge. Im Kartiergebiet Ni-R-05 wurden maximal 350 Individuen (regional bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) erfasst. Nördlich des Kartiergebietes Ni-R-04 ist ein weiteres Vorkommen der Graugans von regionaler Bedeutung kartiert worden. Die Umfeldrecherche ergab ein Vorkommen landesweiter Bedeutung (maximal 625 Individuen) im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese südlich des Untersuchungsgebietes. Auch die Graugänse suchten sowohl die Abbaugewässer (Schlafgewässer) als auch umliegende landwirtschaftlich genutzte Bereiche (Nahrungsflächen) auf. An der Verteilung der Vorkommen ist erkennbar, dass dem Wesertal in einem größeren Zusammenhang eine Bedeutung für die Graugans zukommt. Die Bereiche im Untersuchungsgebiet stellen dabei einen Ausschnitt innerhalb dieses Zusammenhanges dar.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Die Graugans weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Graugans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden im Bereich des Rastraumes der Graugans (Ackerflächen) dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls</p>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graugans (<i>Anser anser</i>)	
eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Bei rastenden Graugänsen liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 400 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius 200 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹⁷ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

¹⁷ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Graugans. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Graugans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Saatgans		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			

Die Saatgans wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in geringer Anzahl ermittelt. Gemäß der Umfeldrecherche wurden südwestlich Leese rd. 3.500 m südlich des Untersuchungsgebietes maximal 2.000 Individuen (Vorkommen landesweiter Bedeutung gemäß KRÜGER ET AL., 2013) erfasst. Auch Saatgänse nutzen Schlafgewässer und offenes Kulturland (Nahrungsflächen). Gemäß den Erfassungen 2014 / 2015 und 2017 / 2018 gehört das Untersuchungsgebiet nicht zu den Schwerpunkträumen der Saatgans. Das Wesertal mit der Weser, den Abbaugewässern und großflächigen, offenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in einem größeren räumlichen Zusammenhang von Bedeutung für die Saatgans.

Der Verbotstatbestand der Tötung wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Die Saatgans besitzt als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem mittleren konstellationspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Wie oben erwähnt zählt das Untersuchungsgebiet nicht zu den Schwerpunkträumen der Saatgans. Im Wesertal im Untersuchungsgebiet werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Saatgans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Saatgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)
<p>diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden Flächen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum im Untersuchungsgebiet insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Saatgänsen 400 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 300 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen¹⁸ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

¹⁸ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Saatgans. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Saatgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anser anser</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Anthus pratensis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen¹⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Wiesenpieper wurde in Kartiergebiet Ni-B-15 mit zwei Brutpaaren (Entfernung zu Arbeitsflächen und Zuwegungen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung: 1 Brutpaar mindestens 400 m, 1 Brutpaar < 100 m) festgestellt. Im unmittelbaren Nahbereich der Rückbaumasten wurden keine Wiesenpiepervorkommen festgestellt. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei der Einrichtung der temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen Individuen (nicht-flügelige Junge im Nest) getötet werden. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen wird nicht erfüllt. Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben.			

¹⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenpieper	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Anthus pratensis)</i>	
<p>Die 220-kV-Bestandsleitung wird zurückgebaut. Neue Strukturen, die den Brutraum des Wiesenpiepers einschränken könnten, entstehen nicht. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Wiesenpieper zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenlärm. Hierfür wird die Effektdistanz mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL, 2018 liegt die Fluchtdistanz für den Wiesenpieper bei 20 m. In einem ersten Schritt der Betrachtung wird zunächst Bezug zur Effektdistanz genommen. Daran anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen von Baustellenverkehr und -tätigkeiten. Bei einem Brutpaar wird die Effektdistanz eingehalten. Das weitere Brutpaar wurde in einer Entfernung von < 100 m festgestellt. Die Fluchtdistanz wird bei diesem Brutpaar nicht unterschritten. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (eine Brutperiode) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenpieper Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>In Kartiergebiet Ni-B-15 wurde der Graureiher als Nahrungsgast nachgewiesen. Zudem wurde der Graureiher in Kartiergebiet Ni-R-04 in geringer Anzahl erfasst.</p> <p>Bezogen auf den Graureiher als Nahrungsgast ist das Folgende festzustellen: Brutplätze des Graureihers sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während empfindlicher Zeiten werden</u> nicht auftreten.</p> <p>Für rastende Graureiher wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Graureiher weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Graureihers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen</p>			

²⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“ Der Graureiher kommt auch als Rastvogel vor. Gemäß HÜPPOP, ET AL., 2012: Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands ist der Graureiher nicht gefährdet. Angaben zum Erhaltungszustand des Graureihers als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)
<p>auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbau-lich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhan- den. Gewässer sind von einer Flächeninanspruchnahme nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin- terungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich be- grenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Graureiher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Popula- tion verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang er- halten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur ent- nommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologi- sche Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht ver- schlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Ein Brutpaar der Waldohreule wurde in Kartiergebiet Ni-B-15 festgestellt. Das Vorkommen befindet sich in mindestens rd. 300 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutplatz der Waldohreule nicht betroffen. Somit sind auch Tötungen (nicht-flügelige Junge im Nest) auszuschließen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört die Waldohreule zu den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenlärm. Hierfür wird die Effektdistanz mit 500 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die bauzeitlich genutzten Bereiche liegen weit außerhalb der Fluchtdistanz. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (eine Brutperiode) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p> <p>Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Waldohreule Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

²¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldohreule (<i>Asio otus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Tafelente ist im Untersuchungsgebiet nur als Rastvogel nachgewiesen worden. Sie wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in geringer Anzahl festgestellt. Die Tafelente sucht die im Kartiergebiet vorhandenen Abbaugewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für die Tafelente als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Für diese Art wurde eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Tafelente
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Aythya ferina</i>)
<p>auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallelage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallelage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallelage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Tafelente statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Tafelente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Tafelenten 250 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastende Enten ein Störradius von 150 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen²² am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

²² Gemäß Liesenjohann, M., et al. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Tafelente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Reiherente wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in mehrfach nachgewiesen. Die maximal erfasste Individuenzahl lag 2014 / 2015 bei 108 Individuen. Dies entspricht einer regional bedeutsamen Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Die Reiherente sucht die im Kartiergebiet vorhandenen Abbaugewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Reiherente weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Reiherente statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Reiherente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Reiherenten liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 250 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störadius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störadius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen²³ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

²³ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Reiherente. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Reiherente	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Aythya fuligula</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Weißwangengans wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in geringer Anzahl ermittelt. Weißwangengänse nutzen Schlafgewässer und offenes Kulturland (Nahrungsflächen).</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Die Weißwangengans besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Wesertal und damit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Weißwangengans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden Flächen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum im Untersuchungsgebiet insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Weißwangengänsen 400 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 500 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)
geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen²⁴ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

²⁴ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Weißwangengans. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Schellente wurde im südlichen Teil des Kartiergebietes Ni-R-04 als Rastvogel mit geringer Individuenzahl erfasst. Im Kartiergebiet Ni-R-05 gelang der Nachweis eines Individuums. Gemäß der Umfeldrecherche wurden im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese südlich des Untersuchungsgebietes maximal 81 Individuen (Vorkommen landesweiter Bedeutung gemäß KRÜGER ET AL., 2013) ermittelt. Die Schellente nutzt die in Kartiergebieten und im Wesertal vorhandenen Abbaugewässer auf. Gemäß den Erfassungen 2014 / 2015 und 2017 / 2018 gehört das Untersuchungsgebiet nicht zu den Schwerpunkträumen der Schellente.</p> <p>Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Schellente weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Schellente als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p>			

²⁵ Angaben zum Erhaltungszustand der Schellente als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)
<p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Die Schellente wurde fast ausschließlich im Bereich der Gewässer im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese festgestellt. Diese Gewässer befinden sich in mindestens rd. 1.800 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Zuwegungen und Arbeitsflächen. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei rastenden Schellenten bei rd. 250 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Enten 150 m. Aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu den von der Schellente genutzten Gewässern treten Störungen nicht auf.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Schellente Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Mäusebussard wurde im Kartiergebiet Ni-B-15 mit einem Brutpaar als Brutvogel festgestellt (Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen mindestens rd. 150 m). In weiteren Bereichen trat er als Nahrungsgast auf (westlich Im Dickel (Kartiergebiet Ni-B-16), nordwestlich Bösenhausen, am Rand des Waldgebietes Klampern (Kartiergebiet (Ni-B-17), im Wald Tiergarten (Kartiergebiet Ni-B-18), nördlich Anemolter).</p> <p>Durch die bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 werden keine Gehölze verloren gehen, die der Mäusebussard als Brutraum nutzt. Es ist nicht von einer <u>Tötung von Individuen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und einem <u>Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte</u>. In den Bereichen, in denen der Mäusebussard als Nahrungsgast nachgewiesen wurde, sind Brutplätze nicht betroffen.</p> <p>Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben. Für die weiteren genannten Bereiche, in denen der Mäusebussard als Nahrungsgast vorkommt, ist festzustellen, dass der Mäusebussard kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen aufweist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist aufgrund dessen nicht auszugehen.</p> <p>Der Mäusebussard reagiert stärker auf optische Reize als auf Lärm. Die Fluchtdistanz wird mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Der Brutraum des Mäusebussards befindet sich in mindestens rd. 150 m Entfernung. Die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs sind temporär und treten punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau auf. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten (eine Brutperiode) und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Mäusebussard Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

²⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „stabil“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Mäusebussard	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Buteo buteo)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Silberreiher wurde mit mehreren Vorkommen im Kartiergebiet Ni-R-04 und nördlich des Kartiergebietes als Rastvogel festgestellt. Die maximal erfasste Individuenzahl lag 2017 / 2018 bei 3 Individuen (nicht bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013). Gemäß der Umfeldrecherche wurden an der Alten Weser östlich von Wellie rd. 2.500 m nördlich des Vorhabens (Bau der geplanten 380-kV-Leitung nördlich Anemolter und Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung) 14 Individuen nachgewiesen (landesweit bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013). Der Silberreiher nutzt größere Schilf- und Röhrichtbestände und vegetationsarme Ufer an Teichen, Seen und Fließgewässern als Rastgebiet. Landwirtschaftlich genutzte Flächen – vor allem Grünland – werden zur Nahrungssuche aufgesucht. Gewässer werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Silberreiher weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem hohen konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Wesertal und damit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Silberreihers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Flächen im Bereich von Gewässern werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden Flächen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum im Untersuchungsgebiet insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene</p>			

²⁷ Angaben zum Erhaltungszustand des Silberreihers als Rastvogel liegen nicht vor.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silberreiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Casmerodius albus</i>)
<p>ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen²⁸ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

²⁸ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Silberreiher. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silberreiher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Casmerodius albus</i>)
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen²⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Weißstorch wurde mit jeweils einem Brutpaar in Düdinghausen (mindestens rd. 500 m Entfernung zur umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003), mindestens rd. 600 m Entfernung zur parallel zur vorhandenen 380-kV-Leitung verlaufenden geplanten 380-kV-Leitung, mindestens rd. 400 m zum bauzeitlichen Provisorium im Zuge der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung), in Steyerberg (mindestens rd. 1.600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse), in Stolzenau (mindestens rd. 3.300 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, die in der Trasse der rückzubauenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) gebaut wird) festgestellt. In Landesbergen wurden zwei Brutpaare nachgewiesen (mindestens rd. 2.800 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage östlich Anemolter und mindestens rd. 2.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, die in der Trasse der rückzubauenden vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) gebaut wird). 2014 wurde ein Brutpaar in Anemolter (mindestens rd. 1.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage östlich Anemolter und rd. 1.200 m zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage nördlich Anemolter) und 2013 ein weiteres Brutpaar in Wellie (mindestens rd. 2.200 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage nördlich Anemolter) kartiert. Im Kartiergebiet Ni-B-15 und südwestlich Im Dickel wurde der Weißstorch als Nahrungsgast beobachtet.</p> <p>Als Rastvogel wurde der Weißstorch mit einem Individuum in Kartiergebiet Ni-R-04 festgestellt.</p>			

²⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“; in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
<p>Vorhabenbedingt werden Brutplätze des Weißstorchs nicht in Anspruch genommen. Ein <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> sowie <u>Tötungen von Individuen</u> (nicht-flügelnde Junge im Nest) tritt nicht auf.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz des Weißstorchs 100 m. Die oben aufgeführten Brutplätze des Weißstorchs befinden sich in deutlich größerer Entfernung zur geplanten Leitung (einschl. der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und temporären Zuwegungen außerhalb vorhandener Wege und Straßen). Somit sind <u>Störungen</u> während empfindlicher Zeiten auszuschließen.</p> <p>Der Weißstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für die Art eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung, so dass bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt.</p> <p>Bezogen auf den Brutplatz in Düdinghausen ist festzustellen, dass sich die umzuverlegende vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003), die parallel verlaufende geplante 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium innerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m Entfernung zum Brutplatz) befinden. Wie anhand der Vorkommennahrungssuchender Weißstörche in der Niederung der Großen Aue (Kartiergebiet Ni-B-15) erkennbar, ist davon auszugehen, dass die Bereiche mit Grünland, Kleingewässern und Gräben bevorzugt aufgesucht werden. Die Niederung der Großen Aue liegt nördlich und nordöstlich der Großen Aue, das Vorhaben südlich und südöstlich des Brutplatzes. Somit wird davon ausgegangen, dass der Bereich und das Umfeld des Vorhabens deutliche weniger häufig aufgesucht werden als die Niederung der Großen Aue. Im Bereich und im Umfeld der Niederung der Großen Aue wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Somit kommt es in diesem Raum zu einer Entlastung von Freileitungsführungen. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist für den Weißstorch in Düdinghausen nicht auszugehen.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trassenlage nördlich Anemolter und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung rückt die Freileitung rd. 300 m weiter von dem Brutplatz des Weißstorchs ab. Die Freileitung liegt nunmehr außerhalb des zentralen Aktionsraumes. Östlich des Brutplatzes des Weißstorchs wird im Randbereich des zentralen Aktionsraumes in einem Abstand von rd. 700 m – 1.000 m die geplante 380-kV-Leitung errichtet.</p> <p>Südlich, südwestlich und südöstlich Anemolter sowie nördlich und nordöstlich Anemolter erfolgen der Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) und der 220-kV-Bestandsleitung ebenfalls im Randbereich des zentralen Aktionsraumes in einem Abstand von rd. 600 m – 1.000 m vom Brutplatz des Weißstorchs. In diesem Raum findet somit eine deutliche Entlastung von Freileitungsstrukturen statt. Der Weißstorch zählt zu den Arten mit hohem vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegen. Im Randbereich des zentralen Aktionsraumes eines Brutpaares des Weißstorch wird die geplante 380-kV-Leitung errichtet. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nördlich und nordöstlich des Brutplatzes und einen Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) südlich und südwestlich des Brutplatzes erfolgt jedoch auch eine deutliche Entlastung des zentralen Aktionsraumes. Unter Berücksichtigung dieser Parameter wird das konstellationsspezifische Risiko als gering bis mittel eingestuft. Insofern wird vorsorglich für das Brutpaar in Anemolter von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen. Nördlich Anemolter werden für eine zeitlich begrenzte Dauer (bis zu zwei Jahre) zwei Freileitungsstrukturen (geplante 380-kV-Leitung, 220-kV-Bestandsleitung) bestehen. Für diese Übergangszeit wird das konstellationsspezifische Risiko aufgrund der Betroffenheit des zentralen Aktionsraumes für ein Brutpaar des Weißstorch sowohl durch die geplante 380-kV-Leitung als auch durch die 220-kV-Bestandsleitung mit hoch eingestuft, so dass von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Weißstorch am Brutplatz Anemolter ausgegangen werden muss.</p> <p>Für den Brutplatz des Weißstorchs in Steyerberg ist festzustellen, dass die geplante 380-kV-Leitung in rd. 1.600 m Entfernung im Bereich des weiteren Aktionsraumes des Weißstorchs (mind. 2.000 m Entfernung zum Brutplatz) verläuft. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, die sich derzeit am Rande des zentralen Aktionsraumes in rd. 1.000 m Entfernung zum Brutplatz befindet, erfolgt eine Entlastung von dieser Freileitungsstruktur. Die geplante 380-kV-Leitung wird in einem Raum angeordnet, der eine geringere Frequentierung als der zentrale Aktionsraum im Bereich des Brutplatzes eines Weißstorchpaares aufweist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Bei den Brutplätzen in Stolzenau, Landesbergen und Wellie befindet sich die geplante 380-kV-Leitung außerhalb des weiteren Aktionsraumes des Weißstorchs (mind. 2.000 m zum Brutplatz). Von einer nennenswerten Frequentierung der Bereiche der geplanten 380-kV-Leitung ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht auftreten.</p>	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Weißstorch
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Ciconia ciconia</i>)
Für das Brutpaar des Weißstorchs in Anemolter wird vorsorglich die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG angenommen. Die weiteren Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Unter Berücksichtigung für die weiteren Weißstorchvorkommen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung (Brutplatz in Anemolter) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3222 – 3231 Vogelschutzmarkierungen ³⁰ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

³⁰ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung (Minderungswirkung um zwei Stufen) für den Weißstorch. Bei einem geringen bis mittleren konstellationsspezifischen Risiko ist keine bzw. eine Minderungswirkung der Vogelschutzmarkierungen um eine Stufe, bei dem vorübergehenden hohen konstellationsspezifischen Risiko eine Minderungswirkung von zwei Stufen erforderlich. Diese Minderungswirkung wird durch die Vogelschutzmarkierungen erreicht. Insofern besteht unter Berücksichtigung der Vogelschutzmarkierung kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko mehr.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Untersuchungsgebiet konnte die Rohrweihe als Brutvogel nicht nachgewiesen werden. Gemäß der Umfeldrecherche sind Vorkommen der Rohrweihe im Mensinghausener Moor (3 Brutpaare) in mindestens 3.500 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung (einschl. bauzeitlichen Arbeitsflächen und Zuwegungen) nachgewiesen worden. Östlich Landesbergen ergab die Umfeldrecherche eine nahrungssuchende Rohrweihe. Im Kartiergebiet Ni-R-04 wurde die Rohrweihe mit einem Individuum als Rastvogel nachgewiesen.</p> <p>Vorhabenbedingt werden Bruträume der Rohrweihe nicht in Anspruch genommen. Es wird weder <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügelnde Junge im Nest) noch des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt. Auch für die Rohrweihe als Rastvogel werden die Verbotstatbestände der Tötung und des Verlustes von Ruhestätten nicht eintreten. Die Art kann dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen. Die geringe dauerhafte und bauzeitliche Flächeninanspruchnahme der Rohrweihe ist für Nutzung des Raumes nicht relevant.</p> <p>Als Brutvogel weist die Rohrweihe ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Für diese Art besteht eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen (BERNOTAT ET AL., 2018). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Aufgrund der Entfernung der Bruträume von der geplanten Leitung (s. obige Darstellung) tritt ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ein. Als Rastvogel besteht für die Rohrweihe gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Wie bereits bei anderen Rastvogelarten beschrieben, erfolgt im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 eine Entlastung hinsichtlich der querenden Freileitungen. Statt bisher drei Freileitungen werden zukünftig zwei Freileitungen in gebündelter Lage durch das Wesertal verlaufen. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 sind für die Rohrweihe als Brutvogel optische Signale entscheidend. Die Fluchtdistanz wird mit 300 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 200 m. Das Vorhaben befindet sich weit außerhalb der Fluchtdistanzen der Brutvorkommen der Rohrweihe. Bezogen auf die Rohrweihe als Rastvogel im Kartiergebiet Ni-R-04 ist festzustellen, dass die Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und -verkehrs temporär sind und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen stattfinden. Aufgrund der zeitlich eng begrenzten und punktuellen Störungen ist nicht von einer erheblichen Störung auszugehen.</p>			

³¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“, in den Vollzugshinweisen (NLWKN, 2011) wird der Erhaltungszustand als stabil bewertet. Für die Rohrweihe als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rohrweihe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Circus aeruginosus)</i>	
Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Rohrweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Die Wiesenweihe wurde in Kartiergebiet Ni-B-16 als Nahrungsgast festgestellt. Der BUND Diepholzer Moorniederung in Wagenfeld-Ströhen untersucht seit 2004 alljährlich den Wiesenweihen-Brutbestand im Landkreis Diepholz und Teilen des angrenzenden Landkreises Nienburg. Der letzte Untersuchungsdurchgang erfolgte 2017. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft im Osten des Wiesenweihen-Untersuchungsgebietes etwa zwischen den Ortschaften Düdinghausen im Norden und Bösenhausen im Süden. Innerhalb dieses Trassenabschnittes wurden vom BUND im Jahr 2006, 2009, 2010 und 2013 jeweils eine, 2011 drei und 2012 zwei Wiesenweihenbruten festgestellt. Ab 2014 wurde hier keine Wiesenweihenbruten mehr nachgewiesen³³. Im Rahmen unserer Untersuchungen im Jahr 2017 konnte ebenfalls keine Brut ermittelt und darüber hinaus auch sonst keine Beobachtungen von Wiesenweihen gemacht werden. Die ehemaligen Brutstandorte der Wiesenweihe im vorgenannten Abschnitt sind damit aller Wahrscheinlichkeit nach verwaist.</p> <p>Gemäß der Umfeldrecherche sind im Raum Mensinghausen / Woltringhausen / Bruchhagen (Gemeinden Uchte und Steyerberg) – 12 Brutplätze (auch Nachweise für 2016) erfasst worden. Im Kartenausschnitt der Karte 2 der Anlage 12 Umweltstudie (Raum Lichtenberger Moor / Mensinghauser Moor) sind 5 Brutpaare und ein Nahrungsgast abgebildet, die weiteren Brutpaare wurden weiter westlich nachgewiesen. Die Entfernung der Brutplätze zum Vorhaben beträgt mindestens rd. 2.100 m bis 3.100 m.</p> <p>Bruträume der Wiesenweihe sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest sind auszuschließen. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 wird der Wiesenweihe eine mittlerer vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt ein, wenn ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Der Brutraum der Wiesenweihe liegt in deutlicher Entfernung (2.100 m – 3.100 m) zum Vorhaben (Bau der geplanten 380-kV-Leitung, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung südlich Anemolter und Hägeringen). Zudem erfolgt die Jagd von Beute meist in niedrigem Suchflug am Boden. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Erfüllung der <u>Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> besteht nicht, da der Brutraum der Wiesenweihe ist nicht betroffen ist und in deutlicher Entfernung zur geplanten Leitung liegt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Wiesenweihe Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

³² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

³³ Die Daten wurden freundlicherweise von Herrn Niemeyer, BUND Diepholzer Moorniederung, zur Verfügung gestellt.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wiesenweihe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Circus pygargus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkkrabe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kolkkrabe wurde in den Kartiergebieten Ni-B-14, Ni-B-16 und Ni-B-18 als Nahrungsgast kartiert. In den genannten Kartiergebieten wurde kein Brutraum des Kolkkraben erfasst. Neststandorte werden nicht betroffen sein. Somit wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), des <u>Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Nach BERNOTAT ET AL., 2018 gehört der Kolkkrabe zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationspezifisches Risiko besteht. Bruträume (Bereiche, in denen von größerer Frequentierung ausgegangen wird) wurden im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Diese befinden sich somit auch nicht im Umfeld der geplanten 380-kV-Leitung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind für den Kolkkraben nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

³⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kolkrabe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Corvus corax</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtel		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cortunix cortunix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Wachtel ist in den Kartiergebieten Ni-B-16 mit zwei Brutpaaren (mindestens rd. 700 m bzw. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung, zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung im Abschnitt der Umverlegung, mindestens rd. 500 m bzw. 700 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium) festgestellt worden. Vorhabenbedingt sind Bruträume der Wachtel nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest) ist auszuschließen. Die Wachtel ist den Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko zuzuordnen (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL. 2018). Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung sowie die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium verlaufen in einiger Entfernung zu den Bruträumen (Bereiche, in denen			

³⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Wachtel
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cortunix cortunix</i>)
<p>von größerer Frequentierung ausgegangen wird) der Wachtel. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Da keine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme des Brutraums der Wachtel auftritt, wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Die Wachtel ist gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich. Die Bruträume der Wachtel befinden sich in einiger Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung sowie zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und dem bauzeitlichen Provisorium, so dass nicht davon auszugehen ist, so dass durch die Kulissenwirkung der Leitungen die Bruträume der Wachtel verloren gehen. Zudem befinden sich in den von den Leitungen abgewandten Bereichen ebenfalls offene Flächen, die für die Wachtel als Brutraum geeignet sind.</p> <p>Die Wachtel gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit hoher Lärmempfindlichkeit bei kontinuierlicher Lärmkulisse (Straßenlärm). Für die Art wurde – bezogen auf Straßenverkehrslärm – ein kritischer Schallpegel von 52 dB (A) angegeben. Die Fluchtdistanz beträgt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 50 m. BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt ebenfalls eine Fluchtdistanz von 50 m an. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Baustellenbetrieb und –verkehr finden zudem in mindestens rd. 500 m bzw. 700 m Entfernung zu den Bruträumen statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für die Wachtel Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kuckuck wurde im Kartiergebiet Ni-B-15 mit einem Brutpaar festgestellt. Der Brutraum wurde in rd. 200 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung festgestellt. Im Zuge des Rückbaus des Maststand-ortes 28 werden Gehölze in der Nähe des Kartiergebietes Ni-B-15 in Anspruch genommen.</p> <p>Brut- und Nahrungshabitat des Kuckucks sind halboffene Waldlandschaften oder halboffene Hoch- und Nieder-moore. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer.</p> <p>Werden Gehölze, in denen die Wirtsvögel ihre Nester bauen, während der Brutzeit gefällt, ist die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen. Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben. Eine Betrachtung hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos aufgrund eines Anflugs an Freileitungen ist nicht erforderlich.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt, da es im näheren und weiteren Umfeld des o. g. Brutraumes weitere Gehölzbestände und weitere Strukturen gibt, die für den Nestbau der Wirtsvögel geeignet sind. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist somit weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Kuckuck baut selbst keine Nester und zieht auch sein Junges nicht selbst groß. Die Wirtsvögel des Kuckucks besitzen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 geringe Fluchtdistanzen (10 – 20 m). Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zeitlich begrenzt und findet punktuell im Wesentlichen im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld des o. g. Kartiergebietes, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Kuckucks in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 			

³⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Singschwan Artname deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>) (<i>Cyngus cyngus</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Singschwan wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 als Rastvogel festgestellt. 2014 / 2015 wurde der Singschwan in nicht bedeutsamer Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 nachgewiesen. Gemäß der Umfeldrecherche wurden am Steinhuder Meerbach östlich von Landesbergen mindestens rd. 3.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallelführung zur vorhandenen 380-kV-Leitung und in rd. 5.000 m Entfernung zur Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse östlich Anemolter 226 Individuen erfasst. Dies entspricht einer landesweit bedeutsamen Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Der Singschwan sucht vor allem große offene Flächen auf. Nahrungsflächen befinden sich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen (feuchtes bis überflutetes Grünland, Ackerflächen). Größere offene Wasserflächen werden als Schlafgewässer genutzt.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Singschwan besitzt als Rastvogel ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 ist die vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen hoch. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Wesertal und damit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Singschwans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Flächen im Bereich von Gewässern werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden Flächen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastrum im Untersuchungsgebiet insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastrum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Singschwänen 300 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 400 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden bau-</p>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>)
<p>bedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Das Vorkommen am Steinhuder Meerbach wurde außerhalb der Fluchtdistanz und des Störradius angetroffen. Für dieses Vorkommen wird der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen³⁷ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

³⁷ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Singschwan. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Singschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus cygnus</i>)
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cyngus olor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen³⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)
<p>Der Höckerschwan ist mehrfach in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 erfasst worden. In beiden Gebieten wurde maximal eine regional bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt. Gemäß der Umfeldrecherche wurden an der Alten Weser östlich von Wellie 140 Individuen mindestens 2.700 m Entfernung nördlich der geplanten 380-kV-Leitung ermittelt. Dies entspricht einer landesweit bedeutsamen Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Auch Höckerschwäne nutzen landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungsflächen und Gewässer als Schlafplatz.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Der Höckerschwan weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Bei einem mindestens hohen konstellationspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Im Wesertal und damit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Höckerschwans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der</p>

³⁸ Für den Höckerschwan als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cygnus olor</i>)
<p>Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Flächen im Bereich von Gewässern werden vorhabenbedingt nicht beansprucht. Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden Flächen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum im Untersuchungsgebiet insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Höckerschwänen liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 300 m. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius 300 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Das Vorkommen an der Alten Weser östlich von Wellie wurde außerhalb der Fluchtdistanz und des Störradius angetroffen. Für dieses Vorkommen wird der Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen³⁹ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

³⁹ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Höckerschwan. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Höckerschwan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Cygnus olor</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt ?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kleinspecht		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryobates minor</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 wurde ein Brutpaar des Kleinspechts kartiert. In rd. 500 m Entfernung zum Brutraum findet der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung statt.</p> <p>Gehölzbestände, in denen der Kleinspecht nachgewiesen wurde, werden im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung nicht in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist weder der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) noch der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> erfüllt.</p> <p>Durch den Rückbau wird es zukünftig keine Freileitung im Bereich und am Rande des Kartiergebietes Ni-B-15 mehr geben.</p>			

⁴⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)
<p>Der Kleinspecht zählt gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den schwach lärmempfindlichen Arten. Die Effektdistanz des Kleinspechts beträgt bezogen auf Straßen und Straßenverkehrslärm 200 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 30 m. In einem ersten Schritt der Betrachtung wird zunächst Bezug zur Effektdistanz genommen. Daran anschließend erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Wirkungen von Baustellenverkehr und -tätigkeiten. Das Kleinspechtvorkommen im Kartiergebiet Ni-B-15 befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz und sogar in größerer Entfernung als die angegebene Effektdistanz. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheit wird der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Kleinspecht Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Schwarzspecht kommt in den Kartiergebieten Ni-B-14 und Ni-B-17 jeweils einmal als Nahrungsgast vor. Südlich des Kartiergebietes Ni-B-14 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Im südlichen Teil des Kartiergebietes Ni-B-17 erfolgt der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse. Geschlossene Waldbestände befinden sich nördlich davon.</p> <p>Der Schwarzspecht wurde als Nahrungsgast festgestellt. Er ist in den beiden Kartiergebieten nicht mit einem Brutraum vertreten. Zudem befindet sich das Vorhaben außerhalb der geschlossenen Waldbestände.</p> <p>Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> sind nicht erfüllt.</p> <p>Da der Schwarzspecht zu den Arten ohne erhöhtes Kollisionsrisiko gehört, tritt ein erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Schwarzspecht nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁴¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Schwarzspecht
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Dryocopus martius</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten					
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)					
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Ortolan				
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Emberiza hortulana</i>)				
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status <table border="1"> <tr> <td>Deutschland</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>Niedersachsen</td> <td>1</td> </tr> </table>	Deutschland	3	Niedersachsen	1
Deutschland	3				
Niedersachsen	1				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht				
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art					
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
Der Ortolan wurde mit einem Brutpaar im Kartiergebiet Ni-B-16 in mindestens rd. 900 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der in diesem Abschnitt umverlegten vorhandenen 380-kV-Leitung (einschließlich dem Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung in diesem Abschnitt) und mindestens rd. 700 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium westlich der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung kartiert. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Ortolans nicht betroffen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ist auszuschließen. Der Ortolan ist eine Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung nach BERNOTAT ET AL. 2018). Dies bedeutet, dass ein					

⁴² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Ortolan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Emberiza hortulana</i>)
<p>mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die geplante 380-kV-Leitung sowie die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und das bauzeitliche Provisorium befinden sich in einiger Entfernung zum Brutraum (Bereiche, in denen von größerer Frequentierung ausgegangen wird) des Ortolans. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Da keine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme des Brutraums des Ortolans auftritt, wird der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt. Der Ortolan besitzt eine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen. Der Brutraum befindet sich in einiger Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung sowie zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung und zum bauzeitlichen Provisorium, so dass nicht davon auszugehen ist, so dass durch die Kulissenwirkung der Leitungen der Brutraum für den Ortolan verloren geht. Zudem befinden sich in den von den Leitungen abgewandten Bereichen ebenfalls offene Flächen, die für den Ortolan als Brutraum geeignet sind.</p> <p>Der Ortolan zählt nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Für die Art wird bezogen auf Straßen und Straßenlärm eine Effektdistanz von 200 m angegeben. Die Fluchtdistanz beträgt nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 50 m. BERNOTAT, ET AL., 2018 gibt eine Fluchtdistanz von 40 m an. Hinsichtlich der Wirkungen des baubedingten Baustellenbetriebs und –verkehrs ist zu berücksichtigen, dass dieser temporär und punktuell im Bereich und im Umfeld der Arbeitsflächen und Zuwegungen für Rückbau und Neubau sowie die Provisorien auftritt. Baustellenbetrieb und –verkehr finden zudem in mindestens rd. 700 m bzw. 900 m Entfernung zum Brutraum statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen werden für den Ortolan Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmenvoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Baumfalke <i>(Falco subbuteo)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3
3			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 wurde der Baumfalke als Nahrungsgast erfasst. Er wurde im Umfeld des Rückbaumas-ten 29 festgestellt.</p> <p>Da ein Brutraum nicht nachgewiesen wurde, werden die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>des Verlustes von Fort und Ruhepflanzungsstätten</u> und <u>der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Somit wird eine Freileitung in diesem Raum nicht mehr bestehen.</p> <p>Eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁴³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Baumfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco subbuteo</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
In Kartiergebiet Ni-B-15 (rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung, rd. 600 m zum Rückbau der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung, mindestens 800 m zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung südlich Düdinghausen und zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung), in Kartiergebiet Ni-B-16 (mindestens 700 m Entfernung zum Rückbau der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung, zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung südlich Düdinghausen und zum Bau der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung, mindestens rd. 500 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium der umzulegenden vorhandenen 380-kV-Leitung) und im Umfeld des Rückbaumasten 13 der 220-kV-Bestandsleitung nordwestlich Anemolter ist der Turmfalke als Brutvogel festgestellt worden. In den Kartiergebiet Ni-B-14 und Ni-B-18 und bei Wilhelmshof wurde der Turmfalke als Nahrungsgast nachgewiesen.			

⁴⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turmfalke
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Falco tinnunculus</i>)
<p>In den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 brütet der Turmfalke in deutlicher Entfernung zum Vorhaben. Bei dem Vorkommen im Umfeld des Rückbaumasten 13 der 220-kV-Bestandsleitung ist eine Mastbrut nicht auszuschließen. Bei den weiteren Vorkommen handelt es sich um Nahrungsgäste. Ein Brutraum wurde für diese Vorkommen nicht festgestellt.</p> <p>Für die als Nahrungsgast festgestellten Turmfalken werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG nicht erfüllt, da Bruträume nicht betroffen sind (keine Gefahr der Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest).</p> <p>Außer bei dem Butvorkommen im Umfeld des Rückbaumasten 13 können – da die Bruträume des Turmfalken nicht betroffen sind – Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) ausgeschlossen werden. Am Rückbaumast 13 ist eine Mastbrut wahrscheinlich. Erfolgt ein Rückbau zur Brutzeit des Turmfalken ist der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) nicht auszuschließen.</p> <p>Der Turmfalke ist eine Art ohne erhöhtes Kollisionsrisiko. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug wird nicht auftreten. Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Die Freileitung wird es in diesem Bereich zukünftig nicht geben.</p> <p>Von einem Verlust von Fortpflanzungsstätten ist nicht auszugehen. Bei einem Verlust des ggf. vorhandenen Brutstandortes am Rückbaumasten 13 bestehen „Ausweich“-Maststandorte im Bereich einer vorhandenen 380-kV-Leitung südlich des Rückbaus der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zwischen Düdinghausen und Landesbergen. Nach dem Neubau der geplanten 380-kV-Leitung sind dann weitere Maststandorte vorhanden. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Für den Turmfalken sind bezüglich Störungen optische Signale entscheidend. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Bezogen auf die in den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 vorkommenden Brutpaare liegt das Vorhaben deutliche außerhalb der Fluchtdistanz. Bei der wahrscheinlichen Mastbrut am Rückbaumasten 13 befindet sich das südlich gelegene bauzeitliche Provisorium in rd. 200 m Entfernung. Die Masten 12 und 14, die ggf. vor dem Mast 13 zurückgebaut werden, liegen rd. 250 m bis 350 m entfernt. Sie liegen somit ebenfalls außerhalb der Fluchtdistanz.</p> <p>Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotsstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>– Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 13 außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 13 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Blässlralle (<i>Fulica atra</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Die Blässlralle wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt. Blässlralen halten sich während der Rast vornehmlich in Gewässern auf. Für die Blässlralle wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Blässlralle besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die				

⁴⁵ . Für die Blässlralle als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blässralle
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Fulica atra</i>)
<p>220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastrumes der Blässralle statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich von Gewässern findet keine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störadius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁴⁶ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁴⁶ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine hohe bis mittlere Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Blässralle. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Blässralle
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Fulica atra</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bekassine		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinago gallinago</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	V	k.A.
V			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Bekassine wurde als Rastvogel mit einem Individuum im Kartiergebiet Ni-R-04 angetroffen. Die Art bevorzugt Gewässer und deren Verlandungsbereiche zur Rast. Vorhabenbedingt werden diese nicht in Anspruch genommen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Bekassine weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein			

⁴⁷ Für die Bekassine als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Bekassine
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinago gallinago</i>)
<p>mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Bekassine statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich von Gewässern findet keine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störadius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁴⁸ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁴⁸ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Bekassine. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Teichhuhn (<i>Gallinula chloropus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	V	-
V			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁴⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Als Brutvogel wurde das Teichhuhn im Kartiergebiet Ni-B-15 mit zwei Brutpaaren festgestellt. je ein Brutpaar wurde an einem Altwasser der Großen Aue nachgewiesen. Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Die beiden Brutpaare wurden in rd. 200 m bzw. 500 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zuwegungen erfasst. Als Rastvogel ist das Teichhuhn in Kartiergebiet Ni-R-04 mit 4 Individuen nachgewiesen worden. Im Rastgebiet ist das Teichhuhn an Gewässern anzutreffen.</p> <p>Da die Bruträume an den Gewässern vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen werden, treten <u>die Verbots-tatbestände der Tötung (nicht flügge-Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u></p>			

⁴⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichhuhn
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Gallinula chloropus</i>)
<p>nicht ein. Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Somit wird eine Freileitung in diesem Raum nicht mehr bestehen.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 ist bezogen auf Straßenlärm Lärm am Brutplatz für das Teichhuhn unbedeutend. Die Effektdistanz wird bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 für Straßenlärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Bei beiden Brutpaaren liegt das Vorhaben außerhalb der Fluchtdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bezogen auf das Teichhuhn als Rastvogel ist das Folgende festzustellen: Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Das Teichhuhn besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 weist es eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich von Gewässern findet keine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung während der Rastzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁵⁰ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

⁵⁰ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für das Teichhuhn. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Teichhuhn	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Gallinula chloropus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kranich (<i>Grus grus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table>	-	-
-			
-			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Kranich ist in den Kartiergebieten Ni-B-15 und Ni-B-16 (südlich Deblinghausen) als Nahrungsgast festgestellt worden. Bruträume des Kranichs sind somit vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und der <u>Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> werden somit nicht erfüllt.</p> <p>Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Eine Freileitung wird es in diesem Raum nicht mehr geben.</p> <p>Östlich des Kartiergebietes Ni-B-16 wird die vorhandene 380-kV-Leitung umverlegt und in diesem Abschnitt zurückgebaut und die geplante 380-kV-Leitung in Parallelage dazu angeordnet. Bauzeitlich wird ein Provisorium für die umzuverlegende vorhandene 380-kV-Leitung errichtet. Der Kranich ist eine Art mit einem erhöhten Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf. Bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Der Kranich wurde in dem Kartiergebiet jedoch nicht mit einem Brutraum festgestellt. Die genannten Leitungen befinden sich somit nicht in einem Raum stärkerer Frequentierung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird für den Kranich als Nahrungsgast nicht auftreten.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Kranich nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁵¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Zunahme“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kranich
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Grus grus</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Seeadler		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Haliaeetus albicilla</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	-	2
-			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵² <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Gemäß der Umfeldrecherche wurde der Seeadler nahrungssuchend an den Kiesteichen „Liebenauer Gruben“ östlich von Liebenau und bei Estorf sowie an den Kiesteichen östlich von Schinna festgestellt. Vorhabenbedingt sind Brutplätze des Seeadlers nicht betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-</u>			

⁵² Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)
<p><u>Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> treten nicht auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Seeadler eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt bei einem mittleren konstellationsspezifischen Risiko vor. Die nahrungssuchenden Seeadler wurden im Wesertal nachgewiesen. Vorhabenbedingt kommt es im Wesertal bei Landesbergen zu einer Entlastung des Raumes von Freileitungen. Die das Wesertal querende 220-kV-Bestandsleitung und die ebenfalls das Wesertal querende vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) werden zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen von Vögeln, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Seeadler als Nahrungsgast tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Seeadler nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Austernfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Austernfischer wurde in Kartiergebiet Ni-R-04 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt. Der Austernfischer sucht zur Rast Verlandungsbereiche an Gewässern auf. Gewässer sind vorhabenbedingt nicht betroffen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Austernfischer weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Austernfischers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich von Gewässern findet keine bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme statt. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Austernfischern 250 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder</p>				

⁵³ Für den Austernfischer als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Austernfischer	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Haematopus ostralegus)</i>	
<p>nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁵⁴ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
<small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen		
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

⁵⁴ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Austernfischer. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3	3
-				
3				
3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
Der Neuntöter wurde im Kartiergebiet Ni-B-14 und nahe dem Kartiergebiet Ni-B-17 als Nahrungsgast festgestellt. Vorhabenbedingt ist somit kein Brutraum des Neuntötters betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> treten nicht auf. Im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-14 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Diese Freileitung wird in Zukunft nicht mehr bestehen. Nahe dem Kartiergebiet Ni-B-17 wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse gebaut. Der Neuntöter weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Neuntöter nicht erfüllt.				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

⁵⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Neuntöter
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lanius collurio</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silbermöwe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus argentatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Silbermöwe wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 als Rastvogel in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 erfasst. Es werden sowohl die offenen landwirtschaftlich genutzten Bereiche als auch die Gewässer aufgesucht.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Die Silbermöwe weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der queren-</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silbermöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus argentatus</i>)
<p>den Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Silbermöwe statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden im Bereich des Rastraumes (Ackerflächen) dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁵⁶ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁵⁶ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Silbermöwe. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Silbermöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus argentatus</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sturmmöwe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus canus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Sturmmöwe wurde mit mehreren Vorkommen im Kartiergebiet Ni-R-04 nachgewiesen. Sie wurde maximal in einer landesweit bedeutsamen Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 angetroffen. Die Sturmmöwe bevorzugt Schlafplätze auf stehenden Gewässern und sucht ihre Nahrung gerne im Grünland und auf Ackerflächen.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Sturmmöwe besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sturmmöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus canus</i>)
<p>wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Sturmmöwe statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden im Bereich des Rastraumes (Ackerflächen) dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁵⁷ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁵⁷ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Sturmmöwe. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Sturmmöwe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Larus canus)</i>	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Larus ridibundus)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁵⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
Die Lachmöwe ist ebenfalls im Kartiergebiet Ni-R-04 als Rastvogel erfasst worden. 2014 / 2015 wurden maximal 230 Individuen nachgewiesen. Diese Anzahl ist gemäß KRÜGER ET AL., 2013 keine bewertungsrelevante Menge. Auch die Lachmöwe sucht Gewässer sowie Acker- und Grünlandflächen zur Rast auf.			

⁵⁸ Für die Lachmöwe als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Larus ridibundus</i>)
<p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Lachmöwe besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist sie eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Es muss ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes der Lachmöwe statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden im Bereich des Rastraumes (Ackerflächen) dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁵⁹ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	

⁵⁹ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Lachmöwe. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Lachmöwe	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	<i>(Larus ridibundus)</i>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Heidelerche wurde im Kartiergebiet Ni-B-15 mit einem Brutpaar in mindestens rd. 1.200 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 1.500 m Entfernung zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (einschließlich Rückbau) und Bau der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung südlich Düdinghausen angetroffen.</p> <p>Vorhabenbedingt ist der Brutraum der Heidelerche aufgrund der Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Tötungen</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) und <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> treten nicht auf.</p> <p>Im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-14 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Diese Freileitung wird in Zukunft nicht mehr bestehen. Die Heidelerche weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Nach MIERWALD & GARNIEL, 2010 zählt die Heidelerche zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz wird bezogen auf Straßenverkehr mit 300 m angegeben. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 20 m. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz des Heidelerchen-Brutpaares. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Eine Verletzung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG liegen für die Heidelerche nicht vor.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁶⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Heidelerche
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Lullula arborea</i>)
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	-	V
-			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Nachtigall wurde im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-17 mit einem Brutpaar in rd. < 50 m Entfernung von bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen des Masten 3210 nordwestlich Hägeringen. Die geplante 380-kV-Leitung wird hier in neuer Trasse errichtet.</p> <p>Der neue Maststandort und die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen sind auf Ackerflächen angeordnet. Bei der Errichtung von Schutzgerüsten an der K 38 können baubedingt Gehölze in Anspruch genommen werden. Das Feldgehölz, in dem die Nachtigall festgestellt wurde, liegt zukünftig im Schutzstreifen der geplanten 380-kV-Leitung. Hier ist eine Wuchshöhenbeschränkung vorgesehen.</p>			

⁶¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „stabiler bzw. leicht schwankender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Nachtigall
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Luscinia megarhynchos</i>)
<p>Werden Gehölze während der Brutzeit gefällt, so tritt der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) ein.</p> <p>Die Nachtigall weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Die Gehölzinsanspruchnahme führt nicht zu einem <u>Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>, da im Umfeld genügend als Brutraum für die Nachtigall geeignete Gehölzstrukturen vorhanden sind. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Die Nachtigall gehört gemäß MIERWALD & GARNIEL, 2010 zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit. Die Effektdistanz beträgt bezogen auf Straßenverkehr 200 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 liegt die Fluchtdistanz bei 10 m. Das Vorhaben befindet sich außerhalb der Fluchtdistanz. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr ist zudem zeitlich begrenzt und findet punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt. Der <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 wird erfüllt. Die weiteren Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<p>- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-17, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Nachtigall in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)</p>	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeversetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Zwergsäger <i>(Mergellus albellus)</i>			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>				
<p>Der Zwergsäger wurde mehrfach als Rastvogel im Kartiergebiet Ni-R-04 erfasst. 2017 / 2018 erreichte der Zwergsäger im Kartiergebiet eine landesweit bedeutsame Menge (15 Individuen) gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Gemäß der Umfeldrecherche wurde der Zwergsäger im Naturschutzgebiet Domäne Stolzenau / Leese mit 50 Individuen (landesweit bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013) in mindestens rd. 2.100 m Entfernung zum geplanten Vorhaben nachgewiesen. Zwergsäger nutzen die Gewässer zur Rast auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und -betrieb ausweichen kann. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besteht für den Zwergsäger als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Er besitzt eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Zwergsängers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Zwergsäger als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastende Säger ein Störradius von 150 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten</p>				

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergsäger
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Mergellus albellus</i>)
<p>mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁶² am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁶² Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für des Zwergsägers. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gänsesäger <i>(Mergus merganser)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Gänsesäger ist 2014 / 2015 im Kartiergebiet Ni-R-04 in einer nicht bewertungsrelevanten Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 festgestellt worden. Der Gänsesäger sucht Gewässer zur Rast auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Gänsesäger weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Gänsesägers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Gänsesäger als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Säger 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Gänsesäger
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Mergus merganser</i>)
oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können.. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes</u> der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁶³ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁶³ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Gänsesäger. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rotmilan <i>(Milvus milvus)</i>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2
V			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Rotmilan wurde in den Kartiergebiet Ni-B-14 und Ni-B-15 sowie nördlich Anemolter als Nahrungsgast angetroffen. Ein Brutraum konnte nicht festgestellt werden. Nach der Umfeldrecherche wurde der Rotmilan zudem nordwestlich Deblinghausen und nordöstlich Mensinghausen als Nahrungsgast ermittelt.</p> <p>Vorhabenbedingt ist somit kein Brutraum des Rotmilans betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> treten nicht auf.</p> <p>Im Umfeld der Kartiergebiet Ni-B-14 und Ni-B-15 sowie von Deblinghausen wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Diese Freileitung wird in Zukunft nicht mehr bestehen. Nördlich Anemolter erfolgt ebenfalls ein Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Die geplante 380-kV-Leitung wird nördlich der 220-kV-Bestandsleitung in neuer Trasse gebaut. Zudem wird ein bauzeitliches Provisorium errichtet. Nahrungssuchende Rotmilane östlich Mensinghausen befinden sich in mindestens rd. 2.700 m Entfernung geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung. Der Rotmilan weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Umfeld der Kartiergebiet Ni-B-14 und Ni-B-15 wird durch den Rückbau kein Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen mehr geben. Für den Bereich nördlich von Anemolter ist festzustellen, dass ein Brutraum hier nicht angetroffen wurde. Somit sind stärker frequentierte Räume im Umfeld eines Brutplatzes nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Rotmilan nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

⁶⁴ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Rotmilan
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Milvus milvus</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Steinschmätzer		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Oenanthe oenanthe</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>1</td></tr></table>	1	1
1			
1			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁵ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Der Steinschmätzer wurde im Kartiergebiet Ni-B-16 als Nahrungsgast festgestellt. Ein Nachweis als Brutvogel konnte nicht erbracht werden.			

⁶⁵ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Der Brutraum des Steinschmätzers ist vorhabenbedingt nicht betroffen. <u>Tötungen</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> treten nicht auf. In mindestens rd. 400 m Entfernung zum Kartiergebiet Ni-B-16 wird die vorhandene 380-kV-Leitung in einem Abschnitt umverlegt. Im Abschnitt der Umverlegung erfolgt ein Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung in alter Trasse. Parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung wird die geplante 380-kV-Leitung gebaut. Im Zuge der Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung ist ein bauzeitliches Provisorium erforderlich. Diese befindet sich in mindestens rd. 200 m Entfernung zum Kartiergebiet Ni-B-16. Der Steinschmätzer besitzt ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 weist er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen auf. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Da im Kartiergebiet Ni-B-16 kein Brutraum des Steinschmätzers festgestellt wurde, sind vorhabenbedingt Räume mit stärkerer Frequentierung nicht betroffen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Steinschmätzer nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
-		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3
V			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁶ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 wurde ein Brutpaar in mindestens rd. 400 m Entfernung zu Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung südöstlich Düdinghausen (einschließlich dem bauzeitlichen Provisorium für die Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung) festgestellt. Der Pirol wurde im Kartiergebiet Ni-B-14 mehrmals als Nahrungsgast beobachtet. Weitere Vorkommen als Nahrungsgast befinden sich nordwestlich Bösenhausen und im Kartiergebiet Ni-B-17.</p> <p>Bezogen auf die Vorkommen als Nahrungsgast ist festzustellen, dass – da Bruträume nicht betroffen sind – <u>Tötungen</u> (nicht-flügelige Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht auftreten werden.</p> <p>Der Brutraum des Pirols in Kartiergebiet Ni-B-15 wurde in der Nähe eines vorhandenen Weges erfasst, der bauzeitlich als Zuwegung zu den Arbeitsflächen für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung genutzt wird. Mit dieser Nutzung ist kein Verlust von Gehölzen in dem Bestand, in dem der Pirol kartiert wurde, verbunden. Somit werden die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügelige Junge im Nest) und <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird der Pirol den Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die ermittelte Effektdistanz bezogen auf Straßenverkehrslärm liegt bei 400 m. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 40 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Der während der Bauzeit zu nutzende vorhandene Weg liegt im Umfeld (< 50 m) des Brutraumes. Der Baustellenverkehr ist zeitlich begrenzt (eine Brutperiode) und findet nur zeitweise statt. Unter Berücksichtigung dieser Gegebenheiten wird <u>Verbotstatbestand der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Pirol nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁶⁶ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	3	2
3			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Nach der Umfeldrecherche gibt es ein Brutvorkommen des Fischadlers im Bereich der Kiesteiche „Liebenauer Gruben“ östlich von Liebenau. Dieses Vorkommen befindet sich mindestens > rd. 8.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung einschließlich der bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und Zugewegungen sowie des bauzeitlichen Provisoriums nordöstlich von Anemolter.</p> <p>Der Brutraum des Fischadlers ist vorhabenbedingt nicht betroffen. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest), <u>der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> und <u>Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> werden nicht auftreten.</p> <p>Der Fischadler weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Dies bedeutet, dass ein mindestens mittleres konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Es ist festzustellen, dass das Vorhaben sich außerhalb des zentralen Aktionsraumes (1.000 m Umkreis zum Brutplatz) und des weiteren Aktionsraumes (4.000 m Umkreis zum Brutplatz) des Fischadlers befindet. Zudem wird im Wesertal sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Raumes statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für den Fischadler nicht erfüllt.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			

⁶⁷ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Fischadler (<i>Pandion haliaetus</i>)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁸ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 wurden zwei Brutpaare des Rebhuhns in mindestens rd. 500 m bzw. 600 m Entfernung zu den Arbeitsflächen des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung und mindestens rd. 700 m Entfernung zum Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung südöstlich Düdinghausen im Zusammenhang mit ihrer Umverlegung, zur Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung, zum bauzeitlichen Provisorium der vorhandenen 380-kV-Leitung und zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung festgestellt. Ein weiteres Brutpaar befindet sich im Kartiergebiet Ni-B-16 in mindestens rd. 500 m Entfernung zu Umverlegung und Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung und zur geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung und rd. 300 m Entfernung zum bauzeitlichen Provisorium im Zusammenhang mit der Verlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung.</p> <p>Vorhabenbedingt tritt keine bauzeitliche oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme in die genannten Bruträume des Rebhuhns auf. Das Rebhuhn weist ein einschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wurde für diese Art eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung ermittelt. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko eintritt. Im Bereich und im Umfeld des Kartiergebietes Ni-B-15 wird die 220-kV-Bestandsleitung zurückgebaut. Südlich Düdinghausen befinden sich Umverlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung, die geplante 380-kV-Leitung und das Provisorium außerhalb des Brutraumes des Rebhuhns. Gleiches gilt für das Vorhaben östlich des Kartiergebietes Ni-B-16. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (Zerstörung von Gelegen, nicht-flügge Junge im Nest, signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund von Anflug an Freileitungen) ist nicht erfüllt.</p> <p>Von einer Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> ist nicht auszugehen. Innerhalb der Bruträume des Rebhuhns erfolgt keine bauzeitliche oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme. Das Rebhuhn gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. Das oben beschriebene Vorhaben befindet sich mit Entfernungen von 300 m bis 700 m außerhalb der Bruträume des Rebhuhns. Die Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen durch die Leitung sind hier nicht mehr wirksam.</p> <p>Das Rebhuhn gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit Lärm bedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Rebhuhns wird bei Straßenlärm mit 300 m angegeben. BERNOTAT ET AL., 2018 gibt eine Fluchtdistanz von 100 m an. Die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen liegen außerhalb der Fluchtdistanz des Rebhuhns. Ein vorhandener Weg, der für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung genutzt wird, befindet sich in mindestens rd. 150 m bzw. 250 m Entfernung zu den Bruträumen des Rebhuhns im Kartiergebiet Ni-B-15. Diese Bruträume liegen westlich der K50, der bauzeitlich genutzte, vorhandene Weg befindet sich östlich der K50. Der vorhandene Weg wird temporär für den bauzeitlichen Baustellenverkehr genutzt. Der Lärm durch den Baustellenverkehr ist diskontinuierlich. Somit wird es Phasen geben, in denen die Warnrufe zum Schutz vor Prädation gehört werden können. Unter Berücksichtigung der</p>			

⁶⁸ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
obigen Ausführungen wird der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für das Rebhuhn nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
-	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁶⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Kormoran wurde mehrfach im Kartiergebiet Ni-R-04 als Rastvogel kartiert. 2014 / 2015 wurde eine regional bedeutsame Menge (92 Individuen) gemäß KRÜGER ET AL., 2013 ermittelt. Gemäß der Umfeldrecherche wurden an den Kiesteichen südlich von Stolzenau 120 Individuen festgestellt (landesweit bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013). Der Kormoran sucht während der Rastzeit Gewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Kormoran besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Kormorans statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Kormoran als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt entsteht kein Verlust von Rastraum. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird für auf Wasserflächen rastenden Kormorane ein Störradius von 150 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter</p>			

⁶⁹ Für den Kormoran als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)
Berücksichtigung des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
- Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table>	V	V
V			
V			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁰ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Gartenrotschwanz wurde in den Kartiergebieten Ni-B-16 und Ni-B-18 sowie südöstlich Bösenhausen jeweils mit einem Brutpaar nachgewiesen. Im Kartiergebiet Ni-B-16 wurde ein Nahrungsgast festgestellt. Die Brutvorkommen befinden sich 200 m bzw. 700 m Entfernung zu den Bereichen mit bauzeitlicher und dauerhafter Flächeninanspruchnahme.</p> <p>Im Kartiergebiet Ni-B-16 werden Gehölze vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Die Verbotstatbestände der Tötung (nicht-flügge Junge im Nest) und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden nicht erfüllt.</p> <p>Südöstlich Bösenhausen gehen durch bauzeitlich genutzte Arbeitsflächen (Maststandorte 3210) im Umfeld des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes Gehölze verloren. Zwischen den Maststandorten 3209 und 3210 wird ein Schutzstreifen eingerichtet. In diesem Schutzstreifen besteht eine Wuchshöhenbeschränkung. Gehölze, die die festgelegte Wuchshöhe überschreiten, werden gefällt. Im Kartiergebiet Ni-B-18 befinden sich zwischen den Maststandorten 3214 und 3216 ebenfalls Gehölzbestände, die zukünftig innerhalb des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung liegen. Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) kann erfüllt sein, wenn Gehölze während der Brutzeit des Gartenrotschwanzes gefällt werden. Der Gartenrotschwanz weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.</p> <p>Der Gartenrotschwanz ist eine Art, die in reich durch Gehölze strukturierten Landschaften lebt. Das Nest befindet sich in Halbhöhlen in Bäumen, ersatzweise auch in Gebäudenischen oder Nistkästen. Im Bereich südöstlich Bösenhausen und im Kartiergebiet Ni-B-18 werden im Umfeld des Vorkommens des Gartenrotschwanzes Gehölze in Anspruch genommen. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> liegt nicht vor, da im Umfeld ausreichend geeignete Gehölze vorhanden sind, die als Brutraum dienen können. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Gartenrotschwanz gehört gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 zu den Arten mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit gegenüber Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Gartenrotschwanzes wird bezogen auf Straßenverkehrslärm mit 100 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 20 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen und Nutzung vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist nicht von einer erheblichen Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population auszugehen. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG sind nicht erfüllt.</p>			

⁷⁰ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „zunehmender Bestand“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artname deutsch (<i>Artname wissenschaftlich</i>)	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) in den o. g. Bereichen, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit des Gartenrotschwanzes in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>3</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	-	3	3
-				
3				
3				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷¹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Waldlaubsänger wurde außerhalb des Untersuchungsgebietes im Waldgebiet Klampern in rd. 600 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung einschließlich bauzeitlich genutzter Flächen und Zuwegungen festgestellt. Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gehölzen (Maststandort 3210) und des Schutzstreifens mit Wuchshöhenbeschränkung im Bereich von Gehölzbeständen zwischen den Maststandorten 3209 und 3 finden in deutlicher Entfernung statt. Sie liegen außerhalb des Brutraumes des Waldlaubsängers. Die <u>Verbotstatbestände der Tötung</u> (nicht-flügge Junge im Nest) und <u>des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> werden nicht erfüllt. Der Waldlaubsänger besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko durch Leitungsanflug. Die geplante 380-kV-Leitung verläuft zudem außerhalb des Brutraumes des Waldlaubsängers. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Gemäß GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Waldlaubsänger zu den Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit bezogen auf Straßenverkehrslärm. Die Effektdistanz des Waldlaubsängers wird hierfür mit 200 m angegeben. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 15 m. Die bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen, Zuwegungen und Nutzung vorhandener Wege liegen außerhalb der Fluchtdistanz. Der <u>Verbotstatbestand der Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Für den Waldlaubsänger werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
-				
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

⁷¹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Waldlaubsänger	
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen		
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<p>Der Haubentaucher wurde in Kartiergebiet Ni-R-04 mehrfach festgestellt. 2014 / 2015 und 2017 / 2018 erreichte der Haubentaucher eine lokal bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013. Der Haubentaucher sucht Gewässer zur Rast auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Haubentaucher besitzt als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird ihm eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Haubentauchers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Haubentaucher als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Taucher 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)		
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>)	
Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können.. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen. Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁷² am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

⁷² Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine sehr hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Haubentaucher. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	2	2
2			
2			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷³ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
Die Turteltaube ist im Kartiergebiet Ni-B-14 als Nahrungsgast erfasst worden. Ein Brutraum wurde somit nicht festgestellt. Neststandorte sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Somit wird der <u>Verbotstatbestand der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> nicht erfüllt. Nach BERNOTAT ET AL., 2018 zählt die Turteltaube zu den Arten mit einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist auszugehen, wenn ein hohes konstellationspezifisches Risiko besteht. Bruträume (Bereiche, in denen von größerer Frequentierung ausgegangen wird) wurden im Untersuchungsgebiet nicht erfasst. Diese befinden sich somit auch nicht im Umfeld des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Turteltaube nicht erfüllt.			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
-			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

⁷³ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Turteltaube
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Streptopelia turtur</i>)
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>-</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.
-			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁴ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Der Zwergtaucher ist in Kartiergebiet Ni-R-04 in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL. 2013 kartiert worden. Nach der Umfeldrecherche wurden rastende Zwergtaucher im Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau / Leese“ in mindestens rd. 2.000 m Entfernung zur geplanten 380-kV-Leitung mit 10 Individuen (landesweit bedeutsame Menge gemäß KRÜGER ET AL. 2013) nachgewiesen. Auch der Zwergtaucher nutzt Gewässer zur Rast. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Zwergtaucher weist als Rastvogel ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird ihm eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mindestens</p>			

⁷⁴ Für den Zwergtaucher als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
<p>hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Zwergtauchers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Zwergtaucher als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 beträgt der Störradius für auf Wasserflächen rastende Taucher 150 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁷⁵ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁷⁵ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Zwergtaucher. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Zwergtaucher
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen	
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Brandgans		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tadorna tadorna</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>1</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	1	k.A.
1			
k.A.			
Erhaltungszustand in Niedersachsen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art			
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Brandgans wurde im Kartiergebiet Ni-R-04 als Rastvogel erfasst. Sie kam in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL. 2013 vor. Die Brandgans hält sich während der Rast auf Gewässer auf. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet.</p>			

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Brandgans
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tadorna tadorna</i>)
<p>det und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Die Brandgans wird den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko zugeordnet. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt sie eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Dies bedeutet, dass ein mittleres konstellationspezifisches Risiko ausreichend ist, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszulösen. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Zwergtauchers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die von der Brandgans als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Brandgänsen 300 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁷⁶ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

⁷⁶ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für die Brandgans. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
<small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)</small>			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Brandgans		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Tadorna tadorna</i>)		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen			
<small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)				
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>-</td></tr><tr><td>k.A.</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>k.A.</td></tr></table>	-	k.A.	k.A.
-				
k.A.				
k.A.				
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁷ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Waldwasserläufer ist im Kartiergebiet Ni-B-04 als Rastvogel in nicht bewertungsrelevanter Menge gemäß KRÜGER ET AL., 2013 erfasst worden. Der Waldwasserläufer nutzt in der Rastzeit Flachwasserbereiche an Gewässern. Vorhabenbedingt entsteht keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer.</p> <p>Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da keine Flächeninanspruchnahme im Bereich der Gewässer stattfindet und die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Der Waldwasserläufer weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 besitzt er eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Das bedeutet, dass ein mindestens hohes konstellationsspezifisches Risiko vorliegen muss, damit von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Im Wesertal und somit auch im Kartiergebiet Ni-R-04 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes des Waldwasserläufers statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Im Bereich der Gewässer, die vom Waldwasserläufer als Rastraum genutzt werden, erfolgt keine Flächeninanspruchnahme. Vorhabenbedingt wird somit kein Verlust von Rastraum entstehen. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Bei rastenden Waldwasserläufern liegt die Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 bei 250 m. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der</p>				

⁷⁷ Für den Waldwasserläufer als Rastvogel gibt es keine Angaben zum Erhaltungszustand.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	Waldwasserläufer (<i>Tringa ochropus</i>)
<p>220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁷⁸ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

⁷⁸ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis geringe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Waldwasserläufer. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)			
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz		
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table> Niedersachsen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>3</td></tr></table>	2	3
2			
3			
Erhaltungszustand in Niedersachsen⁷⁹ <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Im Kartiergebiet Ni-B-15 ist der Kiebitz mit einem Brutpaar nachgewiesen worden. Der Brutraum befindet sich in mindestens rd. 900 m Entfernung zu bauzeitlich genutzten Arbeitsflächen und in mindestens rd. 700 m Entfernung zu bauzeitlichen Zuwegungen und Nutzungen vorhandener Wege im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung. Die abschnittsweise Verlegung der vorhandenen 380-kV-Leitung (einschließlich Rückbau und bauzeitlichem Provisorium) und der Bau der geplanten 380-kV-Leitung in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung sind mindestens rd. 1.200 m entfernt.</p> <p>Als Rastvogel wurde der Kiebitz im Kartiergebiet Ni-R-04 in nicht bewertungsrelevanter Menge (nach KRÜGER ET AL., 2013) kartiert. Grünland- und Ackerflächen sind Rast- und Nahrungsplätze des Kiebitz.</p> <p>Für den Kiebitz als Brutvogel ist das Folgende festzustellen. Vorhabenbedingt ist der Brutraum des Kiebitz im Kartiergebiet Ni-B-15 nicht durch bauzeitliche und dauerhafte Flächeninanspruchnahme betroffen. Die <u>Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung</u> (Zerstörungen der Gelege) ist auszuschließen.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird dem Kiebitz eine sehr hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Schon ein geringes konstellationsspezifisches Risiko kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bedeuten. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entfällt eine Freileitung südwestlich des Kiebitzvorkommens. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung parallel zu der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung findet außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraumes (500 m bzw. 1.000 m) statt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Eine bauzeitliche bzw. dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht innerhalb des Brutraumes des Kiebitz. Der Kiebitz gehört zu den Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind. In einiger Entfernung südöstlich des Brutraumes entfällt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung zukünftig die Kulissenwirkung. Der Bau der geplanten 380-kV-Leitung parallel zu der umzuverlegenden vorhandenen 380-kV-Leitung liegt in mindestens rd. 1.200 m Entfernung. Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen sind im Brutraum des Kiebitz nicht mehr wirksam. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u> tritt nicht ein.</p> <p>Eine Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> liegt nicht vor. Nach GARNIEL & MIERWALD, 2010 gehört der Kiebitz als Brutvogel zu den Arten mit lärmbedingt erhöhter Gefährdung durch Prädation (bezogen auf Straßenverkehrslärm). Die Effektdistanz hierfür wird mit 200 m angegeben. Zu Rad- und Fußwegen, insbesondere wenn Menschen mit freilaufenden Hunden aus weiter Entfernung sichtbar sind, beträgt die Effektdistanz 400 m. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz 100 m. Der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr findet außerhalb der Fluchtdistanz von 100 m statt.</p>			

⁷⁹ Nach KRÜGER & NIPKOW, 2015: langfristiger Trend „Rückgang“, kurzfristiger Trend „sehr starke Bestandsabnahme“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten	
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
<p>Für den Kiebitz als Rastvogel ist das Folgende zu berücksichtigen: Der <u>Verbotstatbestand der Tötung</u> wird nicht erfüllt. Tötungen von Individuen aufgrund der bauzeitlichen Nutzung der Arbeitsflächen werden nicht auftreten, da die Art dem Baustellenverkehr und –betrieb ausweichen kann. Als Rastvogel besitzt der Kiebitz ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 wird ihm eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen zugeordnet. Ein mittleres konstellationsspezifisches Risiko ist ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszulösen. Im Wesertal und somit auch in den Kartiergebieten Ni-R-04 und Ni-R-05 werden sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) zurückgebaut. Die geplante 380-kV-Leitung wird im Bereich der Weserquerung in der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu einer weiteren 380-kV-Leitung geführt. Somit erfolgt im Bereich der Weserquerung eine Reduzierung der querenden Freileitungen von drei Leitungen (220-kV-Bestandsleitung, vorhandene 380-kV-Leitung (LH-10-3003) in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung) auf zwei Leitungen (geplante 380-kV-Leitung in Parallellage zu der weiteren 380-kV-Leitung). Es findet also eine Entlastung des Rastraumes statt. Für eine Übergangszeit von zwei Jahren wird die bisherige Situation (Querung des Wesertals mit drei Freileitungen, da die 220-kV-Bestandsleitung noch nicht zurückgebaut, die geplante 380-kV-Leitung aber fertiggestellt ist) bestehen bleiben. Nördlich Anemolter wird die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse nach Süden in Richtung der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung geführt. Die geplante 380-kV-Leitung befindet sich in diesem Abschnitt in den westlichen Randbereichen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer. Durch den Nord-Süd-Verlauf der Leitung werden die Flugbewegungen der Rastvögel, die sich am Weserlauf orientieren, nicht gequert. Die Wasserflächen der derzeit vorhandenen Abbaugewässer werden durch die geplante 380-kV-Leitung in neuer Trasse ebenfalls nicht gequert. Das konstellationsspezifische Risiko wird unter Berücksichtigung des oben Dargestellten als sehr gering eingestuft. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko tritt nicht auf.</p> <p>Durch die Führung der geplanten 380-kV-Leitung in neuer Trasse (östlich Anemolter) werden in möglichen für die Rast genutzten Räumen dauerhaft (Maststandorte) und vorübergehend (bauzeitliche genutzte Arbeitsflächen) Flächen in Anspruch genommen. Bezogen auf den Rastraum insgesamt handelt es sich jedoch um eine kleinflächige Inanspruchnahme. Zudem sind offene ackerbaulich genutzte Flächen im Wesertal, die ebenfalls eine Eignung als Rastraum besitzen, in großem Umfang vorhanden. Der <u>Verbotstatbestand des Verlustes von Ruhestätten</u> wird nicht erfüllt.</p> <p>Gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Kiebitzen 250 m. Bei GARNIEL & MIERWALD, 2010 wird ein Störradius von 200 m angegeben. Im Wesertal und am Rande des Wesertals werden baubedingte Störungen an verschiedenen Orten auftreten (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna). Sollten mindestens zwei Baumaßnahmen während der Rastzeit zeitlich parallel durchgeführt werden, so ist unter Berücksichtigung der Fluchtdistanz / des Störradius nicht auszuschließen, dass eine erhebliche Störung auftreten kann, da wenig oder nicht gestörte Räume nur noch in geringem Umfang vorhanden sein können. Die Erfüllung des <u>Verbotstatbestandes der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</u> ist nicht auszuschließen.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Störung während der Rastzeit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann erfüllt werden. Die weiteren Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt.</p>	
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements	
<ul style="list-style-type: none"> - Sollten zwei der oben genannten Baumaßnahmen zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) - Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen⁸⁰ am Erdseil angebracht (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan) 	
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der in II.2 beschriebenen Maßnahmen)	

⁸⁰ Gemäß LIESENJOHANN, M., ET AL. (2019) haben Erdseilmarkierungen eine mittlere bis hohe Wirksamkeit für die Kollisionsminderung für den Kiebitz. Die Erdseilmarkierung erfolgt in diesem Fall vorsorglich.

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden)	
Durch das Vorhaben betroffene Art:	Kiebitz
Artnamen deutsch (<i>Artnamen wissenschaftlich</i>)	(<i>Vanellus vanellus</i>)
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder in Folge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt 3: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben bzw. sich nicht verschlechtern?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

4.3 Fazit

Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten sowie in den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg aufgeführten Arten und die nach vorliegenden Unterlagen (RICHTER, M., 2015: Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, RICHTER, M., NABU NIENBURG, 2017: Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM, 2017: Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Stand Oktober 2017) Vorkommen des Fischotter im Untersuchungsgebiet erfolgte eine spezielle Artenschutzprüfung. Neben dem Fischotter wurden Große / Kleine Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus und Zauneidechse einer artbezogenen Prüfung unterzogen.

Unter Berücksichtigung artbezogener Vermeidungsmaßnahmen für den Fischotter, die genannten Fledermausarten und die Zauneidechse und artbezogener CEF-Maßnahmen für die o. g. Fledermausarten werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Europäische Vogelarten

Im Rahmen einer Relevanzprüfung in Kapitel 3.2.2 konnten für die Brutvögel Habicht, Sperber, Eisvogel, Bluthänfling, Schwarzmilan und Rauchschwalbe unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und / oder aufgrund der Lebensweise, geringer Empfindlichkeiten (kein erhöhtes Kollisionsrisiko, keine Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen, geringe Fluchtdistanz gemäß BERNOTAT ET AL., 2018) Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Bei den Rastvögeln wurden die Neozoen Nilgans und Rostgans von der weiteren Betrachtung ausgenommen.

Für insgesamt 31 relevante Brutvogelarten und 33 relevante Rastvogelarten erfolgte eine artbezogene Prüfung auf Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Bei den meisten Rastvogelarten kann aufgrund der im Wesertal und am Rande des Wesertals an verschiedenen Orten auftretenden baubedingten Störungen (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna) der Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ohne entsprechende Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Für Feldlerche, Weißstorch, Kuckuck, Turmfalke, Nachtigall und Gartenrotschwanz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und für die Feldlerche auch unter Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen nicht erfüllt. Für die weiteren Brutvogelarten liegt eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht vor.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Gartengrasmücke, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumsprüche aufweisen. Bezogen auf die vorgenannten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen gemäß BERNOTAT ET AL., 2018 eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Rastvögel

Für die Rastvogelarten Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Blässgans, Graugans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Weißwangengans, Silberreiher, Singschwan, Höckerschwan, Blässralle, Bekassine,

Teichhuhn, Austernfischer, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Haubentaucher, Zwergtaucher, Brandgans, Waldwasserläufer und Kiebitz werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erfüllt. Für die weiteren Rastvogelarten liegt eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein nicht vor.

5 Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Die Beantragung einer Ausnahme von Verbotstatbeständen ist nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen und ggf. zur Sicherung des Erhaltungszustandes

Die folgenden Maßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotsverletzungen erforderlich. Diese werden im Einzelnen in Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und in Kap. 3.2.1 und 3.2.2 des Anhangs 12.1 zur Anlage 12 Umweltstudie - Materialband im Materialband zur Umweltstudie dargestellt.

Fischotter

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen für den Rückbau der Maststandorte 7, 9, 25 – 28 und 31 – 33 der 220-kV-Bestandsleitung, den Rückbau der Maststandorte 7 und 31 der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) sowie für den Neubau der Maststandorte 3206, 3227 und 3231 der geplanten 380-kV-Leitung werden die Baustellen abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 8 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Die Maststandorte 29 und 30 der 220-kV-Bestandsleitung in der Niederung der Großen Aue werden zur Schonung von Vegetationsbeständen im Umfeld nicht vollständig zurückgebaut. Das Fundament des Masten verbleibt im Boden und die Stahlgittermaste werden unmittelbar über dem Fundament abgesägt. Auf die Anlage von Baugruben kann verzichtet werden. Somit wird auch die Tötung von Individuen vermieden. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 16 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Fledermäuse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. (vgl. Maßnahmentyp V 6 und V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 4 Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). (vgl. Maßnahmentyp V 9 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Zauneidechse

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (01. März – 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzung (Baustellenverkehr) im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden zwischen den durch Baustellenverkehr genutzten Wegeabschnitten und den Lebensräumen der Zauneidechse Schutzzäune aufgestellt und für die Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Kap. 10.2 der Anlage 12 Umweltstudie und Maßnahmentyp V 13 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Brutvögel

Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und weitere gehölzbrütende Vögel

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Kuckuck, Nachtigall, Gartenrotschwanz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar. (vgl. Maßnahmentyp V 6 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Feldlerche

- Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (01. März bis 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (01. März) an den Maststandorten 3201 – 3203, 30N – 29N sowie am hier gelegenen Provisorium und den Maststandorten 3211, 3212, 3216, 3217, 3219, 3221 – 3224 sowie den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung 011, 012 und 015 sowie der Rückbaumasten der vorhandenen 380-kV-Leitung 29 und 30 mit Bautätigkeiten begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht. Auf diese Maßnahme kann verzichtet werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Vorsorglich werden für die drei Feldlerchen-Brutpaare, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Bautätigkeiten südlich und südöstlich Düdinghausen sowie Im Dickel betroffen sein können, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen angelegt. Die Maßnahme kann auf die Dauer einer Brutperiode verkürzt werden, wenn eine Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergibt, dass Feldlerchen in dem o. g. Raum nicht festgestellt wurden. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie - Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt vier Feldlerchenpaaren (westlich und nördlich Hägeringen (Neubaumaste 3211 – 3213), östlich des Waldes Tiergarten (Neubaumaste 3216 – 3217) und nördlich Anemolter (Neubaumaste 3223 und 3224)) werden im räumlichen Umfeld der betroffenen Bereiche vier Bruträume in einer Größe von insgesamt 6,0580 ha (pro Brutpaar rd. 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme). (vgl. Maßnahmentyp A 3 in

Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Weißstorch

- Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung werden östlich Anemolter im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3222 – 3231 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Kap. Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Turmfalke

- Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Masten 13 der 220-kV-Bestandsleitung außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli. Auf die Maßnahme kann verzichtet werden, wenn die Kontrolle der ökologischen Baubegleitung ergeben hat, dass ein entsprechend geeignetes Nest im Mast 13 nicht mehr vorhanden ist. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

Rastvögel

Löffelente, Krickente, Pfeifente, Stockente, Blässgans, Graugans, Saatgans, Tafelente, Reiherente, Weißwangengans, Silberreiher, Singschwan, Höckerschwan, Blässralle, Bekassine, Teichhuhn, Austernfischer, Silbermöwe, Sturmmöwe, Lachmöwe, Zwergsäger, Gänsesäger, Kormoran, Haubentaucher, Zwergtaucher, Brandgans, Waldwasserläufer und Kiebitz

- Sollten zwei der drei Baumaßnahmen im Wesertal (Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung nordöstlich Anemolter, Neubau der geplanten 380-kV-Leitung östlich Anemolter und östlich Schinna, Rückbau der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) östlich Schinna) zeitlich parallel während der Rastzeit durchgeführt werden, erfolgt zur Vermeidung erheblicher Störungen eine Bauzeitenbeschränkung in der Zeit vom 01. Oktober – 31. März. (vgl. Maßnahmentyp V 10 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)
- Da das Wesertal mit den Abbaugewässern und den umgebenden landwirtschaftlich genutzten Flächen Rastraum für zahlreiche verschiedene Rastvogelarten ist, werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten 3224 – 3236 Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Maßnahmentyp V 15 in Kap. 1.1 des Anhangs 12.2 zur Anlage 12 Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan)

7 Quellenverzeichnis

AKTION FISCHOTTERSCHUTZ E. V. OTTERZENTRUM (Stand Oktober 2017):

Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017, div. Quellen der ISOS-Datenbank

BAAGØE, H. J. (2001):

Eptesicus serotinus (Schreber, 1774) – Breitflügelfledermaus. In: Krapp, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere.

BERNOTAT, D UND DIERSCHKE, V. (2016):

Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung – Stand 20.09.2016

BERNOTAT, D., ROGAHN, S. RICKERT, C. FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018):

BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.

BOONMAN, A. M. (2000):

Roost selection by *Noctules* (*Nyctalus noctula*) and *Daubenton's Bats* (*Myotis daubentonii*); *Journal of Zoology* 251: 385–389.

DIETZ, M., FITZENRÄUTER, B. (1996):

Zur Flugroutennutzung einer Wasserfledermauspopulation (*Myotis daubentonii* Kuhl, 1819) im Stadtbereich von Gießen. – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 20: 107–116.

DIETZ, C., VON HELVERSEN O., NILL, D. (2006):

Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas: Biologie – Kennzeichen – Gefährdung. Franckh-Kosmos Verlag. 399 S. Stuttgart.

DIETZ C., KIEFER, A. (2016):

Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag. 394 S.

GARNIEL, A., W.D. DAUNICHT, MIERWALD U.& U. OJOWSKI (2007):

Vögel und Straßenverkehr. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Langfassung. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung

GARNIEL, A., U. MIERWALD (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna"

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015):

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – *Ber. Vogelschutz* 52: 19-67.

HECKENROTH, H. (1993):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs.* 6: 221 - 226.

HOLTHAUSEN, E., PLEINES, S. (2001):

Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen); *Nyctalus* 7: 463–470.

HÜPPOP, O., BAUER, H.-G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P. & J. WAHL (2012):

Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31.12.2012. In: *Ber. Vogelschutz* (49/50): 23-83.

KRONWITTER, F. (1988):

Population structure, habitat use and activity patterns of the Noctule Bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. *Myotis*. 26: 23–85.

KRÜGER, T., LUDWIG, P., SÜDBECK, P., BLEW, J. & OLRMANN, B. (2013):

Quantitative Kriterien zur Bewertung von Gastvogellebensräumen in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. In: *Inform.d. Naturschutz Niedersachsen* 33 (2): 70-87.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015):

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - *Inform.d. Naturschutz Niedersachs.* 35, Nr. 4: 181-260.

KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY, M. SCHLÜPMANN (2008):

Rote Liste und Gesamtartenliste Lurche (Amphibia) Deutschlands, Stand Dezember 2008, in: BfN (Hrsg.), 2009: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

LIESENJOHANN, M., BLEW, J., FRONCZEK, S., REICHENBACH, M., BERNOTAT, D. (2019):

Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung von Minderungswirkungen durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). *BfN-Skripten* 537: 286 S.

MEINIG, H., P. BOYE, R. HUTTERER, 2008:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008 in: BfN (Hrsg.), 2009: *Naturschutz und Biologische Vielfalt*, Heft 70 (1): Rote Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere

MESCHEDE, A., HELLER, K.-G. (2000):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn.

NAGEL, A., HÄUSSLER, U. (2003):

Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I*, Verlag Eugen Ulmer: 440–462.

NLWKN (2010):

Lebensraumansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen, Teil 1: Brutvögel, in: *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen* 2/2010, Hannover

NLWKN (HRSG.) (2010a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*). *Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz*, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2010b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.,

NLWKN (HRSG.) (2011):

Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen, Stand November 2011

NLWKN (HRSG.) (2011a):

Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011b):

Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Fischotter (*Lutra lutra*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 12 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011c):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011d):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 20 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011e):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Meereseenten. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 10 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011f):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Limikolen des Wattenmeeres. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 23 S., unveröff.

NLWKN (HRSG.) (2011g):

Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Möwen und Seeschwalben. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 18 S., unveröff.

PODLOUCKY, R., FISCHER, C. (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 33 (4): 121- 168.

RICHTER, M. (2015):

Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1

RICHTER, M., NABU NIENBURG (2017):

Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1

SIEMERS, B. M., KAIPF I., SCHNITZLER H.-U. (1999):

The use of day roosts and foraging grounds by Natterers bats (*Myotis nattereri* Kuhl, 1818) from a colony in southern Germany. *Zeitschrift für Säugetierkunde* 64:241–245.

SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S., SMIT-VIERGUTZ, J. (2003):

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76, Bundesamt für Naturschutz, 275 S. Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2009):

Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.

TAAKE, K.-H. (1984):

Strukturelle Unterschiede zwischen den Sommerhabitaten von Kleiner und Großer Bartfledermaus (*Myotis mystacinus* und *M. brandtii*) in Westfalen. – *Nyctalus* 2 (1): 16 – 32.

TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008):

Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz in Brandenburg. Beiträge zur Ökologie, Natur- und Gewässerschutz, Jg. 17.